F. H,
Bg. o.
46.

…er.

Bg. o. 46. J. He.
Gönner V 195.

N. Th. Gönners

Biographie

vom

Bibl. Jäck.

Dritte Auflage.

Erlangen,
bey Johann Jakob Palm.
1814.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

In der alphabetisch-fortschreitenden Charakteristik der ausgezeichneten Literaten, welche im Bambergischen theils geboren sind, theils gelebt haben, führt mich die Ordnung auf den großen Gönner. Ein durch Talente, Kenntnisse und Thaten so ausgezeichneter Schriftsteller, als er, existirt meines Wissens unter den lebenden Rechtsgelehrten Deutschlands nicht; er hat den schönsten und erfreulichsten Einfluß auf sein Zeitalter, und wird ihn durch seine Werke noch auf die späteste Nachkommenschaft äußern. Es sey mir daher erlaubt, einstweilen eine kurze unpartheyische Skizze seiner öffentlichen Verhältnisse als Grundstoff zu einer künftigen ausführlichen Biographie, welche erst nach seinem Tode ganz pragmatisch geliefert werden kann, dem Publikum wegen des manichfaltigen Interesses für die ganze gelehrte Republik mitzutheilen. Die Nachwelt wird erst ihre Lobsprüche über ihn als Freund des Gesanges — als Meister des Claviers in früher Jugend — als Liebhaber der schönen Literatur — als Gönner der schönen Künste — als Beförderer aller wissenschaftlichen Zweige — als denkenden Rechtsgelehrten — als Stifter einer philosophisch-juristischen Schule — als warmen Anhänger seiner Jugendfreunde — als muntern Gesellschafter — als Gatte und

Vater — als uneigennützigen Mitbürger — als Guts-besitzer und Oekonomen — als Liebling der gebildetsten Schönen — als Menschenfreund und Beförderer der Gerechtigkeit ꝛc. nach wahrem Verdienste aussprechen. Möchten bis dahin meine wenigen Grundzüge genügen! Vielleicht war ich auch bei meinem besten Willen in der literarischen Zeichnung meines Landsmanns Gönner nicht glücklicher, als der Mahler Boullob zu Regensburg in der physiognomischen, dessen gänzlich mißlungene Arbeit der berühmte Laurenz zu Berlin 1805 in Kupfer gestochen, und dem 104ten Bande der allgem. deutschen Bibliothek vorgesetzt hat. Meine lebenslängliche Unabhängigkeit und 17jährige Entfernung von Gönner sowohl, als die mir durch Feinde gesetzte Schranke in der Benutzung hiesiger Offizialquellen wird schon zur vollen Entschuldigung dienen, daß ich vielleicht noch manches große Verdienst dieses seltenen Mannes unberührt ließ. Ihn selbst aber bitte ich meiner patriotischen Kühnheit, ihn schon im Leben wenigstens nach dem wissenschaftlichen Gehalte zu zergliedern, gütige Nachsicht zu gönnen. Mag übrigens der Bandit, welcher meine Schilderung Dörings in N. 9. der Uebersicht der neuesten Literatur zum Morgenblatte mit wahrhaft thierischer Galle besudelte, auch diese Schrift angeifern; er bleibt unberücksichtigt, so lange er nur verkappt die Vorübergehenden durch seinen Basilisken-Hauch zu tödten sucht.

Bamberg im December 1812.

Vorrede
zur dritten Auflage.

Gönners zahlreiche Freunde und Feinde machten eine wiederhohlte Auflage der Biographie nothwendig. Da mir bis zum neuen Abdrucke noch keine Kritik darüber bekannt geworden ist, so fand ich auch für unnöthig, wesentliche Zusätze oder Veränderungen davon vorzunehmen.

Wie leidenschaftlich übrigens Gönners Feinde gegen ihn kämpfen, davon liefert die Jenaische Literaturzeitung von 1813 S. 25 im Eingange der Recension des (unvollendeten) Gesetzbuches für das Königreich Baiern in 3 Bänden einen sehr auffallenden Beleg. Er wird nämlich zum ersten Mitarbeiter dieses unbrauchbaren Gesetzbuches angerühmt, um nur über ihn die Geissel schwingen zu können, obgleich auch der Dr. v. Aretin als Theilnehmer dieses Ge-

schäfts erscheint. Offenbar ist diese unwahre Anzeige nur aus der Feder eines Mannes geflossen, welcher mit neidigem Blicke in der Ferne beobachtete, daß endlich nach mehreren unglücklichen legislativen Versuchen der durch frühere Zurücksetzung so tief gekränkte Gönner zur K. Baierischen Gesetzgebungskommission gerufen wurde, bey welcher er sich durch die geistreichsten Arbeiten unsterblich machen wird. Dazu rechne ich z. B. sein Werk über die Gerichtsordnung, dessen Originalität und Zweckmäßigkeit für Baiern seine größten Feinde anerkennen werden, wenn sie gleichwohl selbst auch für diesen Zweig unnöthige Dienste geleistet haben sollten.

Nur schade, daß Gönner nicht auf die legislativen Arbeiten beschränkt, sondern auch durch die ihm als Direktor des K. Appellationsgericht obliegenden Pflichten zerstreut ist.

Bamberg den 1. März 1814.

Gönner, Nicolaus Thaddäus, war zu Bamberg den 18. Dez, 1764 geboren. Sowohl sein Vater Michael Gönner, Amtmann des Freyherrn von Pöllnitz zu Hundshaupten, Domkapitlischer Kastner des Freyherrn v. Würzburg und Rechnungsrevisor am fürstbischöflichen Vicariate dahier, als auch sein Pathe und Oheim, Joh. Nicolaus Gönner, ein schon 1791 gestorbener höchstverdienter Pfarrer zu Pretzfeld, scheuten keine Kosten und Mühe, die Erziehung des einzigen Sohnes und Neffen bestens zu besorgen. Dieser zeigte sich schon in den ersten Jugendjahren als einen so guten Kopf, daß man sich zu großen Erwartungen von der Zukunft berechtigt hielt. Kaum hatte er die Philippinische Vorbereitungsschule unter Ledermann und Wüst — damals noch Magistri genannt — betreten, so wurde auch ganz offenbar, daß es seinen Talenten nicht die geringste Anstrengung koste, sich vor allen Mitschülern auszuzeichnen. Seine Lehrer sprachen bey den jährlichen Preisvertheilungen öffentlich aus, daß sie die ersten Sprößlinge des Gönnerischen Genies nicht verhältnißmäßig belohnen könnten. Er hatte das Glück auf das Gymnasium 1773

im Jahre der Auflösung der Gesellschaft Jesu, welche eine gänzliche Abänderung des alten Planes und Stoffes zum Unterrichte der Jugend nach sich zog, zu kommen. Unter der Leitung der Professoren Stenglein, Röschlaub und Aschenbrenner des Aeltern machte er die glänzentsten Fortschritte in den drey untern Schulen, deren Gegenstände damals in der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache — im deutschen Briefstyle, in lateinischer und deutscher Poesie, in Glaubenslehre, allgemeiner Weltgeschichte und Erdbeschreibung verbunden mit Rechenkunst bestanden. Den 17. Dez. 1777 ließ er sich als Humanist dem Matrikel der Universität einverleiben, und von dieser Zeit wurde erst die eigentliche Entwicklung seiner Geisteskräfte recht sichtbar. Cicero, Gellert, Fleschier, Segaud, Virgil, Horaz, Homer, Ossian, Mozart ꝛc. waren die Muster, nach welchen er sich als Redner, Dichter und Tonkünstler unter der Leitung der Professoren Aschenbrenner, Roppelt und des Musikers Klinger zu bilden suchte, und es blieb ungewiß, ob er sich nicht allen zugleich näherte.

Nach Verlauf von zwei Jahren, welche für das Studium der schönen Künste und Wissenschaften bestimmt waren, wurde er in die Schule eingeführt, in welcher er sich vorzüglich mit der Geschichte der Menschheit — mit den Regeln des Denkens — mit der Natur der Dinge an sich und zu einander — und mit der Größen-

lehre unter Daums *) und Jakobs Leitung zu beschäftigen hatte. Die Geschichte der Menschheit eröffnete ihm auch die verborgenste Quelle zu den mannigfaltigsten Verhältnissen des menschlichen Geschlechts und jenen scharfen Blick in das Leben, welchen er seit 30 Jahren bei so vielen Gelegenheiten erprobte. Sein Geist, geschaffen überall nur das Reelle und Positive aufzugreifen, vernichtete bald jenes Gewebe logischer Kunstgriffe — sein hoher Sinn für die Formen des Weltalls und deren Verkettung enträthselte ihm auch die verworrensten Begriffe

*) Unter den verstorbenen Lehrern an unserer Studienanstalt hatte Keiner einen wirksameren Einfluß auf die intellectuelle Bildung unserer vaterländischen Jugend als dieser; daher ihm auch Batz in der theologischen Zeitschrift, Band II. S. 440. und 516, ein sehr ehrenvolles Denkmal setzte. (Vergl. Pantheon der Literaten Bambergs I. 25 — 195.) Daums Spekulationsvermögen und fortschreitende Geistesbildung erprobte sich auch ausser seiner Schule durch die jährlichen Aphorismen, welche er bei den öffentlichen Prüfungen erscheinen ließ. Mehrere Jahre vor Aenesidemus, welcher sich durch seine Bedenklichkeiten und Erläuterungen über Kants Kritik einen so großen Ruhm in der gelehrten Republik erwarb, hatte sich Daum über denselben Gegenstand noch deutlicher und gründlicher — obgleich nur in der Kürze — ausgesprochen.

und Lehrsätze der Physik und Mathematik. Noch schneller wurde er mit den verschiedenen Ansichten der Erscheinungen im Raume und in der Zeit sowohl als mit den Gründen derselben und ihrer Verbindung unter einander durch Daums höchstseltenes Abstraktionsvermögen — gepaart mit der lichtvollsten Darstellung — und durch Burkards faßlichen Unterricht vertraut. Er erprobte dieses durch drei öffentliche Disputationen den 17. März und 30. August 1780 und den 24. August 1781, an welchem letztern Tage er zugleich mit der philosophischen Doctorswürde beehrt wurde. (Goenner et Daum theses philos. etc. 1780.)

Die Staatswissenschaft hatte sich damals noch zu keinem besondern Zweige des Wissens und Handelns gebildet — die Medicin war noch ein Aggregat von Erfahrungen ohne alle scientifische Begründung — und die Theologie zeichnete sich in ihren wesentlichsten Parthien noch durch zu viele scholastische Floskeln und durch zu geheimnißvolle Verhüllung des Wahren und Ewigen aus, als daß nicht Gönners stets reger Geist vor dieser Klippe hätte zurück schaudern sollen. Es war daher gar nicht zu verwundern, daß er — vielleicht selbst gegen den Willen seines Pathen und Oheims, welcher ein großes Licht der Kirche im prophetischen Geiste an ihm wahrnehmen wollte — nach reifer Erwägung des Zustands jener drei Wissenschaften und ihres Werths in Beziehung auf seine Individualität für die Rechtswissenschaft ohne weit-

läufige Berathung sich erklärte. Er hatte auch das Glück während weniger Jahre in alle Zweige der juristischen Theorie durch die unermüdet thätigen Prof. Ritter und Püls, durch den großen Publicisten Ullheimer und den vortrefflichen Kanonisten Schott unter strenger Aufsicht seiner Aeltern eingeweiht zu werden. Doch fühlte er noch das Bedürfniß verschiedener Nebenkenntnisse, einer möglichst tiefen Begründung und höchst umfassenden Uebersicht der ganzen Rechtswissenschaft um so dringender, je leichter er bei seinem äußerst lebhaften Temperamente, bei dem gerechten Vertrauen auf seine Talente rc. verleitet werden konnte, sich auch trotz der größten Wachsamkeit seiner Aeltern — welcher Zeitgenoß erinnert sich derselben nicht?! — mancher Vorlesung zu entziehen, und deren Zeit einem jugendlichen Vergnügen, z. B. dem Billardspiele rc. zu widmen.

Um also seine Kenntnisse noch tiefer zu begründen, und ihren Kreis noch mehr zu erweitern, begab er sich im April 1787 nach Göttingen, und stärkte sich zwey Jahre durch den lehrreichen Unterricht Pütters, Böhmers, Rundes, Klaproths und Brandis in der Rechtswissenschaft — Gatterers, Schlötzers und Spittlers in der Geschichte — und Beckmanns in der Kameralistik. Kaum hatte das historische Institut daselbst von dem Werthe unsers Landsmanns sich überzeugt, so erwies es ihm auch die Ehre, ihn zum Mitgliede durch ein besonderes Diplom zu ernennen. Eine noch

größere Auszeichnung begegnete ihm und seinem Freunde Melchior Pfister durch den ehrenvollen Antrag Pütters und Böhmers, das jur. Doctorat zu übernehmen; allein beide — schon bei ihrer Abreise nach Göttingen vom großen Fürsten Franz Ludwig von Erthal zu künftigen Lehrern unserer Universität bestimmt — durften dasselbe nach dem Befehle ihres Landesherrn nicht annehmen. Seine literarische Laufbahn eröffnete Gönner an dieser berühmten hohen Schule, eben als er sich durch Pütter in das teutsche Staatsrecht tiefer einweihen ließ, durch ein Raisonnement über das Simultaneum in der Osnabrückischen Stadt Fürstenau, welche 1787 einem protestantischen Fürsten aus dem Hannöverischen Hause unterworfen war: ein Gegenstand, welcher selbst am Reichstage untersucht wurde, worüber sich eine hitzige Fehde unter den Rechtsgelehrten erhoben, selbst Pütter schon geschrieben, und mehrere andere Publicisten ihre ganze Geisteskraft verschwendet hatten. Der damalige Komitialgesandte, Freyh. v. Ompteda, suchte zwar die kleine aber höchst gehaltvolle Schrift Gönners durch seine Beleuchtung der unpartheyischen Gedanken zu widerlegen, konnte aber doch nicht leugnen, daß sie das wichtigste sey, was in der Fürstenauer Sache erschienen war. Dadurch ermuntert gab unser Landsmann noch vor seiner Abreise von Göttingen nach Wetzlar 1788 eine Nachlese heraus, welche den Werth seiner ersten Schrift ungemein erhöhte.

Große Männer, welche schon im jugendlichen Umgange einander schätzen lernten, werden desto vertrautere Freunde in reiferen Jahren, je mehr sich die Gleichartigkeit der Denk- und Handlungsweise erprobt. So wurde auch Gönner mit seinem Jugendfreunde Seuffert — einem Zöglinge des Aufseesischen Seminars dahier — desto enger verbunden, je näher die Zeit heranrückte, in welcher beyde als Diener eines und des nämlichen Fürsten durch Rivalität einander hinderlich hätten werden können. Beyde lebten zu Göttingen wie Damon und Pythias, und wirkten eben durch diesen unzertrennlichen Freundschaftsbund desto mehr auf ihre wechselseitige Vervollkommnung; auch reisten sie zu Pferd in den Osterferien 1788 über den Harz nach Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt, Halle, Leipzig, Jena, Weimar, Erfurt, Gotha &c., sahen die blühendsten Anstalten, und machten die interessantesten Bekanntschaften mit den berühmtesten Gelehrten.

Der baierische Hausvertrag von 1771 war damals vielen Diskussionen in der gelehrten Welt unterworfen; dadurch wurde auch Gönners Geist zum Nachforschen angespornt. Er legte die Resultate seines Nachdenkens über teutsche Hausverträge (jur. Abh. I.) in einer besondern Abhandlung nieder, und theilte sie einem seiner Lehrer zu Göttingen — dem berühmten Hofrath und Professor Runde — zur Einsicht mit. Dieser fand den Aufsatz so gelungen, daß er ihn sogleich ohne Wissen des

Verfassers dem würdigen Schlötzer für die Staatsanzeigen mittheilte, welcher unsern Gönner mit dessen Abdrucke (1788. St. 48.) plötzlich überraschte.

Sein Reichthum an theoretischen Kenntnissen konnte sich nicht wieder für andere Nebenmenschen vortheilhaft ergießen, ohne daß er nach Pütters Winke auch den langsamen Gang der Reichsjustiz zu Wetzlar kennen lernte. Erst nachdem er alle einzelnen Räder dieser schwerfälligen Maschine und die zweckmäßigsten Mittel zu deren leichterer und schnellerer Bewegung wahrgenommen hatte, schöpfte er die süße Hoffnung, künftige Rechtsstreite seiner Landsleute auf kürzere und wohlfeilere Art im Innern zu beendigen.

Mit diesem Glauben kehrte er im März 1789 nach Bamberg zurück, bereitete sich auf eine öffentliche Prüfung aus allen Theilen der Rechtswissenschaft vor, und wurde auch zum Professor derselben ernannt. Als solcher disputirte er (ad rite subeundum professoris publici munus) den 24. Nov. 1789 mit so allgemeinen Beifalle, daß ihm gleich des andern Tages das Dekret zum ordentlichen Professor der Institutten und zum Beisitzer der Juristenfacnltät übergeben wurde. Den 25. Nov. 1791 erhielt er die höchste Bestimmung zur Professur der Pandekten, und die bald darauf erfolgte Kränklichkeit seines Kollegen M. Pfisters diente ihm zur Veranlassung, sich in öffentlichen Vorlesungen auch über die juristische Praxis — über das teutsche

Staats- und Lehenrecht zu verbreiten. (Universitäts Acten.)

Franz Ludwig war aber nicht zufrieden, daß Gönners umfaßender Geist nur auf die Kandidaten der Rechtswissenschaft ausströmte, sondern rechnete sich auch zur Pflicht, demselben noch einen neuen Wirkungskreis zu eröffnen, in welchem er dem ganzen Lande frühzeitig und schnell nützen könnte: er ernannte ihn deswegen schon am 25. Jun. 1791 zum wirklichen Hof- und Regierungsrathe mit Sitz und Stimme.

Die Erinnerung, daß die öffentlichen Lehrer der Facultäten auf den meisten Universitäten Deutschlands in seiner alten Verfassung vom Landesherren mit dem Titel Hofrath beehrt wurden, könnte wohl Manchen zum Schluß verleiten, daß auch Gönner eines solchen Ehrentitels gewürdigt worden sey. Dieser Irrthum könnte auch noch einige Rechtfertigungen in dem bekannten Herkommen finden, daß alle weltliche Adeliche vorerst den Beinahmen Hofrath gewöhnlich erhielten, ehe sie sich zu Ober- oder Hofämtern des Fürstenthums Bamberg empor geschwungen hatten. Diese bildeten aber sowohl in den Versammlungen der Räthe, als auch im jährlichen Staatskalender eine eigene von den Gelehrten ganz unterschiedene Klasse, und waren in der Regel von der Beschwerde, Vorträge zu erstatten ganz befreyt. In einem ganz andern Lichte erschien Gönner als thätiges

Mitglied der gelehrten Bank im Hofgerichte und Regierungskollegium.

Dieses hatte über alle Lehensangelegenheiten, worüber ein einziger und ständiger Referent als Lehenprobst, welchem ein Sekretär, Ingroßist und Registrator zur Seite standen, zu wachen — über alle peinliche Sachen, welche eine ausserordentliche Leibesstrafe oder gar das Leben eines Menschen betrafen — über alle domkapitlische Berufungen — über alle landgerichtliche und obermarschallamtliche Provocationen — über alle nachbarliche Differenzien und Staatssachen — über das Jagdwesen — über alle Justizsachen in zweiter Instanz ꝛc. zu entscheiden; auch die Gesetzgebung nach ihrem ganzen Umfange gehörte in dieses Ressort, und selbst jede polizeiliche Verfügung im ganzen Lande mußte mit der Autorität des Regierungskollegiums gestempelt seyn. Welchen großen Wirkungskreis Gönners unermüdete Thätigkeit hier gewonnen, wie sehr er sich an Erfahrungen über allerlei Gegenstände des gemeinen Lebens bereichert, wie karg er die practischen Fälle zur Berichtigung seiner theoretischen Kenntnisse und zur allseitigen Ausbildung seines Geistes benutzt hatte, können seine Zeitgenossen und Kollegen nicht genug rühmen. Durch seine höchst lichtvolle Darstellung der verworrensten Angelegenheiten (vergl. dessen Rechtsfälle) erhöhte er sein Ansehen als Lehrer und Rath vor allen Beamten des ganzen Landes noch mehr, als dieses schon durch die Gesetze bestimmt war;

und durch seine rasche Untersuchung und unerbittliche Strenge steigerte er die ihm schon als fürstlichen Kommissär gebührende Achtung derselben zu einem unendlich hohen Grade.

Unser Fürstenthum Bamberg hatte die Ehre schon vor beinahe 300 Jahren durch unsern unsterblichen Minister von Schwarzenberg ein peinliches Gesetzbuch zu erhalten, welches den Vorläufer und die Grundlage der Carolina bildete, und bis auf die zwei letzten Jahrzehnte in seiner vollen Gültigkeit und Anwendung unter uns Bambergern sich erhielt. Der menschenfreundliche und gelehrte Franz Ludwig überzeugte sich bald, daß jenes Gesetzbuch in theoretischer uud praktischer Hinsicht mit seinen Regierungsgrundsätzen sich nicht vereinbare, er fühlte besonders das Unverhältnißmäßige der Strafen ꝛc. zu den Vergehen zu tief, als daß er es nicht hätte dem Zeitgeiste anpassen sollen. Er beauftragte also seinen geheimen Referendär Pflaum, nach Quistorps Anleitung ein neues peinliches Gesetzbuch für Bamberg zu bearbeiten, und nach allen einzelnen Paragraphen zur Berathung und Genehmigung vorzutragen. Gönner war schon 1791 einer der ausgezeichneten Männer, welche durch ihre weise Stimme zur Vollendung jenes peinlichen Gesetzbuches beytrugen, das noch jetzt allen Gerichten des Fürstenthums Bamberg zur einzigen Norm dient. (S. Archiv B. III. 340.)

Franz Ludwig war zwar während seiner ganzen Regierungszeit bemüht, durch persönliche

Vorschriften, Ermunterungen, Belehrungen und Belohnungen die Kultur unseres Vaterlandes nach Möglichkeit zu befördern. Allein seine körperlichen Kräfte nahmen allmählig ab, sein Geschäftskreis erweiterte sich beim Ausbruche der französischen Revolution zu sehr, und die Bedürfnisse des Staates und der Unterthanen wuchsen zu schnell, als daß er nicht seine Wünsche zur Vollendung der allseitigen Kultur Bambergs einer besondern Kommission hätte anvertrauen sollen. Den großen Segen, welchen Gönner als Mitglied derselben über seine Zeitgenossen durch weise Rathschläge und Anordnungen verbreitete, wird in ihrem Andenken nie erlöschen.

Die preußische Besitznahme der Fürstenthümer Anspach und Baireuth hatte bald neue Eingriffe in die Rechte Bambergs zur Folge. Dem friedlich gesinnten Franz Ludwig lag nichts mehr am Herzen, als diese nachbarlichen Differenzien durch kluges Vertheidigen wohlgegründeter Rechte schon in ihrem Keime zu ersticken; er ernannte hiezu einen besondern Senat, und Gönner zum Mitgliede desselben.

Die jur. Facultät Bambergs hatte von ihrer Stiftung im Jahre 1735 bis auf unsere Zeiten nie einen so hohen Ruhm im In- und Auslande erworben, und nie so vieler Kandidaten sich zu erfreuen, als seitdem Gönner, Pfister, v. Reider und Weber mit jugendlichem Feuer die trockne Rechtswissenschaft lehrten. Franz Ludwigs eiserner Wille, aus

der

der großen Zahl der Dienstkompetenten nur die würdigsten Rechtspraktikanten in den Staatsdienst aufzunehmen, hatte die Anordnung einer eignen Prüfungskommission nothwendig gemacht, wozu auch Gönner ernannt worden war. (Universitäts- u. geh. Kanzleyacten.)

Bekanntlich hat die juristische und staatswissenschaftliche Literatur, welche Freyherr von Völderndorf — jetzt Appellationsgerichtspräsident zu Memmingen — und von Kretschmann vom Jahre 1794 an, herausgaben, eine wesentliche Lücke der Kritik ausgefüllt. Auch Gönner hatte zu diesem Institute einen sehr großen Beytrag geliefert, und dadurch die hiesigen Rechtskandidaten zur Kenntniß der neuesten Produkte in ihrem speciellen Zweige besonders angefeuert.

So durchwandelte er als Lehrer, Literator und Geschäftsmann in einer Reihe von Jahren alle einzelnen Theile der Rechtswissenschaft (welches nur wenigen Rechtsgelehrten begegnet) mit so glücklichem Erfolge, er wußte in der kürzesten Zeit die gründlichste Doctrin mit wahrer Rechtsweisheit (Jurisprudentia) so gut in sich zu vereinigen, daß er zuletzt an Beredsamkeit im Lehrvortrage selbst dann überströmte, wenn er mit einer muntern Gesellschaft die ganze Nacht durchwacht, und erst nach wiedergekehrter Sonne den Unterricht eröffnet hatte.

Diese vielfachen Verdienste Gönners konnten dem aufmerksamen Beobachtungsgeiste des Fürstbischofs Christoph Franz v. Buseck und sei-

nes geheimen Referendärs Pflaum nicht entgehen; aber auch bey dem besten Willen war es diesen beyden nach der alten Regierungsverfassung nicht leicht möglich, den großen Mann nach wahrer Würde ohne auffallende Zurücksezzung älterer Räthe auszuzeichnen. Erst nach Dr. Melchior Pfisters Tode eröffnete sich die schickliche Gelegenheit, den würdigen Gönner zum öffentlichen und ordentlichen Lehrer des teutschen Staatsrechts, wozu er schon in Göttingen bestimmt war, und zugleich zum geheimen Staatskonferenzrathe für die Unterhandlungen mit Preußen rücksichtlich des Kreisdirectoriums und der verjährten Rechte auf Fürth, der strittigen Landesgränzen und Landeshoheit rc. den 7. May 1796 zu ernennen. Als solcher hatte er 1796/7 die natürliche Bestimmung in sich selbst, in Gesellschaft des ehemaligen Landesdirections-Directors Steinlein, welcher als damaliger Konsulent, Secretär und Archivar des Domkapitels dieses zu vertreten hatte, nach Nürnberg sich zu begeben, und für die endliche Beseitigung der hundertjährigen Mißhelligkeiten mit den fränkisch-brandenburgischen Fürstenthümern zu unterhandeln.

Die historischen Quellen jener Zeit, z. B. Häberlins Staatsarchiv, Bundschuhs fränkischer Merkur, Kretschmanns Staatsarchiv v. Franken B. I. 213 rc. und Hof und Staat B. I. 172, Augsburger Zeitung v. 1797 rc. lehren uns, daß Gönner und der preußische Abgeordnete Kretschmann, in gleich hohem Grade den

Formalitäten abgeneigt, nur das Wesen des Streits zwischen Bamberg und Brandenburg mit gewohntem scharfen Blicke verfolgten, und eben deswegen die Grundlage zu einer ewigen Vereinigung der beiden Staaten frühzeitig fanden und festsetzten. Gönner eilte auch mit Riesenschritten, seinen Fürstbischof von diesem glücklichen Vereine zu benachrichtigen, und erhielt die — mündliche — Bestätigung. Allein kaum waren einige Domstiftsglieder und geheime Räthe davon benachrichtigt, so träumten sie sich auch schon den Verlust eingebildeter Privilegien und Vorrechte der Ritterschaft sowohl als die Vernichtung einiger Vortheile in der Fortdauer dieses hundertjährigen Streits, und bestürmten — vertrauensvoll auf die Schwäche des Alters — den Fürstbischof so lange, bis er das Werk Gönners und Steinleins wieder zerstörte.

Für diese tiefe Kränkung suchte man jedoch Gönner wieder zu entschädigen. Er wurde nicht nur im Jahre 1796/7 zu vielen Arbeiten im geheimen Kabinette gebraucht, ja als fast unentbehrlich angesehen, sondern auch den 31. März 1797 zum zweyten fürstb. Hofkammer-Konsulenten ernannt. Die außerordentliche Wichtigkeit dieser Beförderung erhellt schon daraus, daß mit der Konsulentie das Vicedirectorium der Hofkammer, die erste Stimme nach dem Director in allen Finanzangelegenheiten ohne Ausnahme, das Amt eines Fiscalprocurators (Kronfiscals) verbunden gewesen

ist; ihr waren auch alle Forsten, Bergwerke, Hofbauten, Domänen, Hofintendanzen, Zölle, Aufschläge, Umgelder ꝛc. untergeordnet; sie ward als die wichtigste Stelle im Lande nach dem geheimen Referendariate — als ein wahrer Posten de confiance, welchen vorher Rabus, Rohrbach, Pabstmann, Ullheimer und Püls zierten, angesehen; für sie wurde immer der erste Mann im Staate ausgesucht, weil kein Anderer auf diesem wichtigen Amte sich hätte behaupten können.

Gönner übernahm diese neue Stelle zu jener unglücklichen Zeit, in welcher der französische Einfall vom August 1796 die Finanzen äußerst zerrüttet hatte; er wurde aber eben dadurch desto mehr zur Thätigkeit angefeuert. Er eröffnete sein Amt mit einer ernstlichen Rüge des bisherigen Rechnungsrevisionsgeschäftes, welches nur einem Revisor und Kalkulator anvertraut war. Er machte den Mitgliedern seines Kollegiums begreiflich, daß das Rechnungswesen bisher zum größten Schaden der Kasse nur fast als Nebensache der Hofkammer betrachtet worden sey. Zur Beförderung einiger Kontrole ernannte er sogleich einen Korrevisor, ließ über jede Rechnung verhältnißmäßige Vorträge erstatten, verfolgte selbst mit wachsamen Auge das Rechnungswesen, suchte den alten Schematismus zu verbessern, und die Tabellenrechnung nach und nach herrschend werden zu lassen. Um die der Hofkammer durch den feindlichen Ueberfall geschlagene Wunde bald möglichst zu heilen,

durchwühlte er die alten Acten, durch deren Vernachlässigung manches Einkommen der fürstbischöflichen Kammer versiegte. So suchte er z. B. das vom Kloster Langheim seit 100 Jahren unterbliebene Jagdhundslagergeld wieder fließend zu machen, den Anmaßungen des Cronacher Bürgerraths auf Steinkohlenberggerichtsbarkeit rc. anfangs mit zuvorkommender Güte — dann mit einer nachdrücklichen Belehrung am Reichskammergerichte zu Wetzlar zu begegnen. (S. Rechtsfälle B. I. 217. II. 1. 205.)

Indessen hatte dennoch das Vereiteln des brandenburgischen Vergleichsprojekts — das Mißlingen eines so reifdurchdachten Planes zum Wohle des Staats durch ein Gewebe von Intriguen unbesonnener Hofgünstlinge — eine Fehde in öffentlichen Schriften veranlaßt, und zugleich eine stille Unzufriedenheit Gönners in seinem Vaterlande begründet. Dazu kam der stets weiter sich verbreitende Ruf von ausserordentlichen Talenten und Kenntnissen, welche sowohl in seinen Vorlesungen als Schriften sich erprobten, und der glückliche Zufall, daß das unter den Fesseln des Aberglaubens und der Unwissenheit seit der Deportation der Illuminaten 1 1/2 Jahrzehnte schon schmachtende Pfalzbaiern im Jahr 1799 endlich erlöset werden sollte. Zu diesem großen Werke schien Sr. Durchlaucht Maximilian Joseph IV. — jetzt König von Baiern — kein Werkzeug zweckdienlicher als unser Gönner, dessen Feuergeist sich über die studierende Jugend von Pfalzbaiern verbreiten

sollte. Nach wenigen Unterhandlungen wurde ihm für das Lehramt des Staatsrechts zu Ingolstadt, eine Besoldung von 2000 fl. rhn. und für seinen Todesfall auch seiner Gemahlin 1000 fl. Wittwengehalt — eine ausserordentliche Summe für jene Zeiten — nebst dem Charakter eines churf. Hofraths bewilligt, und er, dem als Vertrauten mit allen Verhältnissen unseres Vaterlands die ersten Stellen unseres Fürstenthums von allen Patrioten im prophetischen Geiste schon zuerkannt waren, verließ seinen Geburtsort Bamberg, um einen größeren Staat mit seiner Gegenwart zu beglücken. Ströme von Thränen folgten ihm in das damals fremde Land nach, eine ganze Schar von Freunden und dankbaren jungen Männern, welche seinen Unterricht genossen hatten, *) begleiteten ihn und seine Fami-

*) Unter seinem Präsidio defendirte der Oberappellationsrath Molitor; Zuhörer von ihm waren unter andern der Kreisrath Fr. v. Lochner, welcher ihm eine eigene Abhandlung über veräusserte Fideicommisse oder Stamm-Güter zum Zeichen seiner Erkenntlichkeit widmete, der Oberappellationsrath Zöpfl zu München, der emalige Domherr — jetzige geh. Rath und Kurator der Universität zu Würzburg, B. v. Stauffenberg, der daselbst befindliche K. B. Gesandte B. v. Reding, die Appellationsräthe Merz, Bayl, und von Heinrichen zu Bamberg, der zu München befindliche Direktor Fr. v. Künsberg, der Stadtrichter Dangel,

lie bis zur Gränze, und rißen sich nur mit innigstem Schmerzgefühle von ihm los.

Wer hätte aber auch über den Verlust eines so wichtigen Patrioten gleichgültig bleiben können? Er hatte durch seine beispiellose Energie und Genialität in der kürzesten Zeit dem ganzen Hofkammergeschäfte ein neues Leben eingehaucht, und sowohl durch seine gründlichen Arbeiten als durch seinen offenen, redlichen und partheilosen Charakter die Freundschaft und das unbegränzte Zutrauen des höchst verehrungswürdigen Rohrbach, welcher als Director der Hofkammer damals schon einige 30 Jahre vorgestanden war, gewonnen. Die Glieder dieses ganzen Kollegiums sahen sich daher verbunden, ihren tiefen Schmerz über den großen Verlust an seiner Person durch ein besonderes Schreiben, welches von Allen unterzeichnet war, zu erkennen zu geben.

Selbst der Fürstbischof Christoph Franz von Buseck wurde, als Gönner sich verabschiedete, zu Thränen gerührt, und versicherte ihn in Gegenwart des noch lebenden Hofraths und Professors v. Leveling, (welcher ihn von

---

die geistl. Vicariatsräthe Frey, Oesterreicher und Fraas dahier, die Landrichter Aschenbrenner, 2 Geiger, Striegel seel., Stark, Badum, Leo, Fortenbach ꝛc. die Rentamtmänner Degen, Rebhan, Eder, Prell, die Advocaten Porzelt, Pfeuffer Förchtgott, Schedel, Hübner ꝛc.

Ingolstadt nach Bamberg zum Abhohlen der Familie begleitet hatte,) daß er ihm längstens für den Todesfall des würdigen Hofkanzlers Pabstmann (welcher als Direktor der obersten Justizstelle in Franken den 12. April 1805 plötzlich gestorben ist) die Stelle des geheimen Referendärs in Bamberg zugedacht habe. Wer in Erwägung zieht, daß unter der fürstbischöflichen Regierung von Bamberg und Würzburg kein Minister, sondern nur ein einziger geheimer Referendär an der Seite des Fürsten war, der mag selbst die Wichtigkeit dieses Dienstes beurtheilen, und welch hohen Vertrauens Gönner sich würdig gemacht habe.

Auch unsere Universität trauerte tief über den unersetzlichen Verlust Gönners — sie hatte vorzüglich im letzten Jahrzehnte ihrer Existenz durch ihn und den später entrissenen Prof. Röschlaub und durch das Zusammenwirken aller übrigen Lehrer eine so hohe Celebrität gewonnen, daß sie mit jeder ihrer teutschen Schwestern am Besuche der Einheimischen und Fremden bereits wetteiferte. Jeder Eingeborne denkt noch mit Entzücken an jene in jeder Hinsicht goldene Periode eben so gewiß, als er damals bei Gönners Versetzung schon das baldige Verblühen des schönen Blumenkranzes im prophetischen Geiste vorsagen konnte. Derselbe hatte aber auch nicht bloß als öffentlicher Lehrer durch die Lebhaftigkeit und Gründlichkeit seines Vortrags eine der schönsten Blüten unserer Lehr-

anstalt gebildet, sondern sich auch als mehrjähriger Konsulent und Fiscal ganz besondere Verdienste um den Flor derselben erworben. Er war es, welcher dem Fürstbischofe bey der Besteuerung der Universitätsgüter sehr einleuchtend die Unmöglichkeit vorstellte, diese neue Last zu tragen. (S. G. Rechtsfälle B. II.) — Eine lange Reihe von Jahren wurde der praktische Unterricht mit dem Prozesse verwebt, und dadurch nur unvollständig ertheilt. Durchdrungen von diesem wesentlichen Mangel eröffnete er 1794 ein besonderes Kollegium für die juristische Praxis, und ließ sich in demselben zur größtmöglichen Faßlichkeit herab, um einen jeden seiner zahlreichen Zuhörer mit allen Formalitäten zu öffentlichen und Privatgeschäften bekannt zu machen; und erst nachdem er 3 Jahre diesem wichtigen Gegenstande geweiht hatte, ließ er auch ein eigenes Lehrbuch darüber erscheinen. Ganz vorzüglich aber wirkte er als Mitglied, Decan und Senior der jur. Facultät für zweckmäßige Reformen in allen Zweigen der Universität. So bewies er z. B eine außerordentliche Thätigkeit für die größere Herrschaft der teutschen Sprache in öffentlichen Vorlesungen und Disputationen sowohl, als in den dazu bestimmten Streitschriften. Zwar glaubten Manche, die jur. Facultät und mit ihr die lateinische Sprache verliere an Ansehen durch den vernachläßigten Gebrauch, und so gewinne sogar schon die kleinere Jugend einen Vorwand zur frühzeitigen Vernachlässigung und Verach-

tung der letzteren — Andere wollten sogar in der Beibehaltung der lateinischen Sprache einen Vorzug der katholischen Universitäten vor den protestantischen finden. Allein diesen irrigen Ansichten und zeitwidrigen Behauptungen setzte sich Gönner mit allem Nachdrucke entgegen; er zeigte, „daß die katholischen Universitäten von Freyburg, Mainz, Würzburg, Wien, Erfurt ꝛc. schon lange der Unsrigen ein höchst nachahmungswürdiges Beyspiel von teutschen Abhandlungen und Preisschriften gegeben hätten. Er behauptete, durch akademische Streitschriften habe Bamberg bisher seinen Ruf in der literarischen Welt behalten; wolle man also auch die Form erschweren, so würden die öffentlichen Disputationen wie bey Herrn v. Lochner, Batz, Hack, Hornthal ꝛc. nur über kurze Sätze statt finden, und die Lehrer sowohl als die Lehrlinge würden allmählig von einem Schlaffsinne befallen werden, welcher der ganzen Unterrichts-Anstalt einen baldigen Tod drohe. Bey der vorstrebenden ästhetischen Bildung der studierenden Jünglinge unseres Zeitalters müsse der schwerfällige Styl und das barbarische Latein alter Juristen sie nothwendig anekeln, und zur Geringschätzung der Rechtswissenschaft selbst verleiten; belebt von der Bildersprache unserer teutschen Schöngeister würden sie dagegen selbst die trockenste Rechtsmaterie in einer so gefälligen Schreibart darstellen, daß sogar alle Praktiker und der Theorie ganz entwöhnte Schlendrianisten durch die schöne Form

des Stoffes noch gereitzt würden, sich mit den fortschreitenden Forschungen neuerer Rechtsgelehrten vertraut zu machen. Alle Rechtsgelehrten seyen längstens einstimmig, daß selbst die jur. Lehrbücher nur in teutscher Sprache abgefaßt seyn sollten; auch lese man ja schon lange auf den meisten Universitäten Teutschlands über mehrere Theile der Rechtswissenschaft nur nach teutschen Büchern. Wollte man in Bamberg eine Ausnahme machen, so würde man sich sogar kompromittiren." — Diese vielseitigen Bemühungen Gönners für das Beste unserer Universität waren der Aufmerksamkeit aller Mitglieder derselben nichts weniger als entgangen; seine plötzliche Trennung mußte um so tiefer auf jeden Patrioten einwirken; daher derselbe auch sehr feyerlich verabschiedet wurde, als er seine Vaterstadt verließ, um die baierische Nation durch seinen Unterricht zu segnen. (Univ. Acten vorzüglich bey Hübners projectirter Defension.)

Die baierische Landesuniversität Ingolstadt empfing den Fremdling mit der hohen Würde, welche einem so genialischen Lehrer gebührt, und verdrängte dadurch in ihm zum Theile das natürliche Schmerzgefühl über den Verlust seiner jugendlichen Umgangsfreunde. Kaum hatte er seine Vorlesungen eröffnet, so strömten schon aus der Entfernung zahlreiche Jünglinge herbey, den seltenen wissenschaftlichen Geist einzuathmen, welcher aus seinem beredten Munde strömte. Der hohe Grad von natürlicher Jovialität fes-

feßte bald die Herzen der ganzen studierenden Jugend von Ingolstadt an ihn, das leichte angenehme Gewand, in welches er auch die abstractesten Unterrichtsgegenstände zu kleiden wußte, und die lichtvolle Darstellung der verworrensten Materien spornte die Zuhörer zur größtmöglichen Aufmerksamkeit und zum ausharrendsten Fleiße; nach wenigen Monaten schienen sie schon ganz andere Menschen zu seyn, aus rohen Massen gingen die gebildetsten Gestalten hervor. Dieses erfreuliche Ereigniß wirkte auch auf Gönner zurück, in den raschen Fortschritten der Jugend fand er einen reichen Lohn für seine bisherigen Bemühungen und eine neue Aufforderung zum weiteren Forschen über seine Lehrgegenstände.

Unterdessen war seine häusliche Ruhe und Zufriedenheit eben so wie die der übrigen Bewohner Ingolstadts durch die drückendste Einquartierung, durch das Belagern, Sperren und Schleifen der Festung rc. in den Jahren 1799 bis 1800 rc. öfters gestört, und er im raschen Ausspähen wissenschaftlicher Geheimnisse sehr gehemmt worden. Er — unbekümmert um Reichthümer, nur für die Beförderung der Wissenschaften beseelt — sann daher auf Mittel und Wege, wie selbst mit eigenen häuslichen Aufopferungen die Vorlesungen und die Kommunikation der Akademie mit dem übrigen Deutschlande fast nicht mehr unterbrochen, die zum Studieren nöthige Ruhe wieder gewonnen, und alle Zweige der Wissenschaften in einen noch

blühenderen Zustand gebracht werden konnten. Dazu bot ihm die gute Lage Landshuts fast in der Mitte des alten Baierns und das nach dem Geiste des Reichsfriedens eben herrschend gewordene Säcularisationsprincip die schicklichste Gelegenheit dar. Kaum machte er mit dem H. geistlichen Rathe und Professor Schrank Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die geeignete Vorstellung zur Versetzung der Universität von Ingolstadt nach Landshut, so erhielten auch beyde schon den Auftrag zur ausführlichen Bearbeitung eines Plans unter der Bedingung der Verschmelzung der dasigen klösterlichen Güter mit jenen der neuen Universität. Der Entwurf entsprach den Wünschen der churf. Regierung in so hohem Grade, daß die im April 1800 beschlossene Versetzung der Lehranstalt unverzüglich durch die beyden Kommissaires vorgenommen, und die Vorlesungen trotz der kriegerischen Unruhen schon am 4. Juny dieses Jahres zu Landshut angefangen werden konnten. Sah er sich gleichwohl für seine Bemühung durch die offenbare Beförderung der Wissenschaften reichlich belohnt, so gaben ihm doch auch Se. Churf. Durchlaucht Höchst Ihre Zufriedenheit durch mehrere Belobungsdecrete und durch das Vertrauen zu erkennen, daß die ganze oberste Leitung der Universität 1801/2 ihm als Rector Magnificus — und 1804 als dem ersten Prokanzler mit dem Charakter eines Directors auf geraume Zeit überlassen wurde. Unter seinem Rectorate wurde die zu Landshut bisher nur provisorisch be-

findliche Universität für permanent erklärt, wofür die Einwohner dieser Stadt zum innigsten Danke sich verbunden erachten; auch die Fonds derselben wurden beträchtlich vermehrt, und die neue Dodtation durch ein großes akademisches Fest verherrlicht.

In diesem vielfachen Wirkungskreise war ihm nichts heiliger als die Erfüllung der Pflicht, für das höhere Gedeihen aller Zweige der Universität zu sorgen. Fern von Selbstsucht bewies er sich höchst eifrig für das Herbeyrufen berühmter Lehrer der Philosophie, Medicin, Theologie und sogar der Rechtswissenschaft, und war im Gefühle seiner Geisteskraft dennoch gewiß, daß keiner dieser Gerufenen über ihn selbst wieder den Meister spielen würde. Er vertrug bescheidenen Widerspruch Anderer, schätzte fremdes Verdienst ganz aufrichtig, und suchte es auch geltend zu machen. Er bemühte sich aus allen Kräften, mit jedem Lehrer in der besten kollegialischen Freundschaft zu stehen, und war nicht selten bereit, nöthigen Falls mit edler Resignation der Eitelkeit Anderer sogar nachzugeben, um nur den hohen Zweck der Beförderung der Wissenschaften durch die vollste Eintracht aller Lehrer und Lehrlinge unter einander zu erreichen. Eben deswegen war auch sein Haus jedem braven Akademiker stets offen. Lehrlinge, welche das Glück hatten, öfters in seiner Nähe zu seyn, fanden an ihm den wärmsten Freund, welcher fern von Stolz und Eigendünkel die Stunden seines Umgangs mit Zuhörern zum be-

sondern Vergnügen sich anrechnete. Durch diese Herablassung in Gesellschaften vereint mit dem gründlichsten und einnehmendsten Vortrage in Vorlesungen hatte er die Zuneigung aller Akademiker im höchsten Grade gewonnen; der Lehrgegenstand mochte sich nennen wie er wollte, so wurde sein Hörsaal stets so überfüllt, daß beinahe die Rivalität seiner Kollegen hätte gereizt werden können, wären sie nicht von gleich edlen Gesinnungen für den Flor der Wissenschaften beseelt gewesen.

Seinen Abschied von Bamberg feyerte er als Schriftsteller im Großen erst im 36sten Jahre seines Alters durch das gehaltvolle Werk über die Staatsdienstbarkeit und durch die Erörterungen über den gemeinen Proceß: durch beide erntete er den größten Beyfall des gelehrten Publikums ein, und erhöhte noch das hoffnungsvolle Vertrauen desselben auf seine künftige Schriften zu einem besondern Grade. Diese gute Meinung übertraf er bald durch die musterhaften Abhandlungen über die Lehre vom gemeinen Processe — ein Werk von 4 Bänden, welches in der Geschichte des Processes Epoche machte, und schon bis zum Abdrucke des vierten Bandes sich so vergriffen hatte, daß sogleich eine neue Auflage desselben veranstaltet werden mußte. Längst fühlten Lehrer und Lehrlinge das dringende Bedürfniß eines erläuternden Handbuches über den gemeinen Proceß um so tiefer, je mehrere Rechtsgelehrte ihre ganze Geisteskraft in der vollstän-

digen Entwicklung dieses wichtigen Gegenstandes seit einer Reihe von Jahren vergebens entschöpft hatten. Nur dem genialischen Gönner war es möglich, die trockene Gerichtsform ganz zu überschauen, alle einzelne Theile systematisch zu bearbeiten, lebhaft und lichtvoll darzustellen. Sein Werk wurde schon im ersten Jahre der Erscheinung das allgemeine Orakel aller Universitäten Deutschlands, und dies einstimmige Urtheil aller sachkundigen Gelehrten über das Gelingen seines Versuches hatte ihn auch bewogen, die neue Auflage seines klassischen Handbuches nach dem damals beliebten Grundrisse Grolmanns zu bearbeiten, um dasselbe für die studierende Jugend noch brauchbarer zu machen. Die gelehrten Blätter ergossen sich über die edle Resignation Gönners auf sein eigenes System zum Vortheile anderer Leitfäden mit desto größeren Lobeserhebungen, je schneller er auch die einst herrschenden Danzischen Lehrbücher nach des Verfassers Tode mit vielen Verbesserungen und Zusätzen in einer dritten und vierten Auflage zu Stuttgard 1806 erscheinen ließ.

Zur allgemeinen Verbreitung des Gönnerischen Handbuches trug die solide Palmische Buchhandlung in Erlangen sehr viel bei; von ihrem höchst thätigen Speculationsgeiste ist zu erwarten, daß sie den Verfasser bitten wird, sein Monumentum aere perennius in einer neuen Gestalt bald wieder erscheinen zu lassen. Gönner, welcher längstens schon die Unumstößlichkeit der deutschen Gerichtsform gegen den von

Almendingen*) eben so rühmlich vertheidigte, als er die Nothwendigkeit der Annäherung deutscher Civilgesetze zu den französischen in seinem und Winkepps Archive zeigte, wird die legislativen Riesenschritte Frankreichs nach den Bedürfnissen unseres Zeitalters berücksichtigen, und seinem teutschen Vaterlande ein Meisterwerk überliefern, welches Jahrhunderten trotzt.

Nach dem Abschlusse des Friedens von Lüneville waren unsere Reichstagegesandten — wie gewöhnlich — geraume Zeit mit Formalitäten beschäftigt, und raubten sich dadurch die edle Zeit, die Kriegsentschädigungssache aller Interessenten nach dem Reichsdeputationsschlusse auf die leichteste Weise zu vollenden, ohne Spielraum zu neuen Beschwerden zu geben. Gönner hatte auf seinem Katheder zu Landshut diesem Unwesen in der Nachbarschaft lange ungeduldig zugesehen; endlich erhob er sich von seiner Lehrbühne, und begab sich nach Regensburg selbst. Mit allen Nüancen der teutschen Reichsverfassung durch sein höchst glückliches Gedächtniß und durch seine vielfachen Arbeiten vertraut, war es ihm leicht, den Deputirten des Reichs den wahren Weg zu zeigen, wie sie in der kürzesten Zeit das Ziel ihrer Arbeit erreichen, und den Vorwurf aller Betheiligten, daß

---

*) Gönners A. B. III. 164 Winkopp VIII. 373. X. 306 — 317. XII. 47. Heid. J. 809. II. 79. VII. 309. ꝛc.

in teutschen Reichssachen eine langsame Justiz statt finde, schnell beseitigen könnten. Durch seine kleine — aber höchst gehaltvolle — Schrift: Qui a droit aux arerages? hat er die nöthige Aufmerksamkeit auf das staatsrechtliche Interesse bey dem Friedens- und Säcularisationsgeschäfte vorzüglich gespornt, und den königlich-baierischen Finanzen mehrere Millionen gewonnen, welche sonst in die Hände der adelichen Familien gefallen wären, aus denen zufällig die letzten geistlichen Fürsten gewählt worden waren. Kaum hatte man den Geist dieser Piece durchdrungen, so wurde auch sogleich der erste Entschädigungsplan abgeändert, und der Reichsdeputationsschluß nach Gönners Vorschlage abgefaßt. Die späteste Nachwelt wird ihm für diese schöne Probe seines energischen Patriotismus danken, ohne daß die Zeitgenossen dieses große Verdienst Gönners um das ganze Vaterland in das hellste Licht zu stellen sich bemühten. Desto weniger war dieser wichtige Dienst Sr. Churf. Durchlaucht von Baiern und höchstderen Ministerium entgangen; vielmehr benutzten Höchstdieselben die erste Gelegenheit, das erhöhte Vertrauen auf Gönners Einsicht, Wahrheitsliebe und Patriotismus zu erkennen zu geben. Er wurde nämlich 1803 nach München gerufen, die reichsritterschaftlichen Angelegenheiten, welche damals die Aufmerksamkeit von ganz Teutschland fesselten, zu untersuchen, und in einer belehrenden Schrift ausführlich darzustellen. Er entsprach diesem

höchsten Rufe zur vollen Zufriedenheit unserer Regierung, obgleich die augenblickliche Unterwerfung der Ritterschaft durch auswärtige Verhältnisse vereitelt wurde.

Schon seit mehreren Jahrzehnten waren Pütters publicistische Lehrbücher an der Tagesordnung auf teutschen Universitäten — sie und andere minder wichtige Leitfäden wurden wiederhohlt aufgelegt, mit kurzen Zusätzen bereichert, aber ihre Form blieb so steif und trocken wie der Inhalt und die alte teutsche Verfassung selbst. Dadurch ermüdeten auch die lebhaftesten Jünglinge im Erwerbe der ihnen nöthigen Kenntnisse, und verachteten aus fast unverschuldeter Unwissenheit das staatsrechtliche Studium. Gönner hatte das Mißverhältniß der Leitfäden zum herrschenden Zeitgeiste der Jugend längstens tief gefühlt: Er ergriff also mit philosophischem Geiste die unendliche Masse des altteutschen Staatskörpers, und verarbeitete sie innerhalb vier Monaten in eine so angenehme Gestalt, daß alle Publicisten Teutschlands in Lobeserhebungen über das glückliche Vollenden des ganz originellen neuen teutschen Staatsrechtssystems sich erschöpften, und die studierende Jugend unserer Zeit um das Glück beneideten, daß sie nach einem so philosophischen Leitfaden mit den Trümmern altteutscher Verfassung bekannt gemacht würden. Der große Fürst Primas Karl v. Dalberg — dieser tiefe Vertraute mit allen Zweigen der Künste und Wissenschaften — hatte sich als Kurerzkanzler des

teutschen Reichs über das neue Werk Gönners innigst gefreut, und gab in der beseligenden Hoffnung vom wirksamsten Einflusse desselben auf das Studium sowohl als die Konstitution selbst dem Verfasser sein Wohlgefallen in einem besondern Schreiben mit einer prächtigen goldenen Tabatiere zu erkennen. Auch der Beherrscher Nordens — Kayser Alexander v. Rußland, Teutschlands ehemaliger Garant — wurde von der originellen Bearbeitung des Staatsrechts so hingerissen, daß er dem Verfasser zur Belohnung und Ermunterung einen reich brillanten Ring zustellen ließ. Mehrere andere hohe und niedrige Personen ergossen sich in Lobsprüchen über das geistreiche Werk Gönners. Bald war es das Lehrbuch auf den berühmtesten Universitäten, bald wurde es aber auch eben deswegen zu Augsburg nachgedruckt, doch der kühne Frevel dieses Unternehmens vom Stadtmagistrate daselbst nach Würde wieder gerügt. (Obd. 805. I. 2, 29. u. N. a. d. Bibl. B. 92 — 97.)

Das Herzogthum Koburg hatte lange unter einer großen Schuldenlast und kaiserlichen Kommission geschmachtet, zu deren Entledigung 1798 vom damals regierenden Herzoge der preußische Regierungsdirector v. Kretschmann herbeygerufen worden war. Dieser fand aber im planmäßigen Fortschreiten zur Verbesserung seines Finanzetats unendlich viele Hindernisse; das Anlegen neuer Chausseen und Fabriken, das genaue Sondern der Verhältnisse des Regenten

von jenen des Herzogthums, das Verdrängen des alten schwerfälligen — und das Einführen eines neuen sichereren Geschäfts-Schematismus, das scharfe Gebot einer erhöhten Thätigkeit im Amte, auch das rasche und nicht schonende Umstürzen der alten Maschine, und das gar zu schnell erhöhte Streben nach der vollsten Souverainetät und Unverantwortlichkeit rc. rc. hatte die Gemüther einiger Männer von ausgezeichneter Geburt gegen den durchl. Herzog und seinen Minister so erboßt, daß Klagen am Reichshofrathe gegen beyde erhoben wurden. Letzterer war durch die neue Ordnung der Dinge zu sehr in der Zeit beengt, als daß er den Regenten hätte vertreten können: er hatte aber als Feind — und gewöhnlich schätzt der Feind die Verdienste seines Gegners am richtigsten — in dem brandenburgischen Vergleichungsgeschäfte unsern Gönner, die Festigkeit seines Charakters, seine unerschütterliche Treue, seinen durch vielseitige Erfahrung gereiften Geist, seinen schnellen Ueberblick von Geschäften aller Art und seine fruchtbare Arbeitsamkeit kennen gelernt; er bat also seinen Herzog, den damals schon größten Rechtsgelehrten Teutschlands, welcher als unpartheyischer Vermittler zwischen den Klägern und dem Beklagten auf den Grund der Acten alle Bedenklichkeiten heben sollte, von Sr. Maj. dem Könige auf einige Wochen sich zu erbitten. Sogleich stellte auch der Herzog an Se. Maj. den König von Baiern par Estaffette das Gesuch, ihm zur Bearbeitung seiner Angelegenhei-

ten unsern Gönner zu überlassen. In kurzer Zeit war dieser auch wirklich zu Koburg erschienen: mit gewohntem Feuer und geübtem Scharfblicke durchmusterte er die Acten, und legte in weniger als vier Wochen zur Verantwortung des Herzogs eine sehr ausführliche Darstellung aller Verhältnisse des Landes und dessen Unterthanen dem Reichsgerichte zur Beurtheilung vor. Doch lehnte diese erste Arbeit noch nicht alle Einreden ab; es erhoben sich auch noch einige Anstände. Gönner wurde also noch einmal nach Koburg gerufen; er entwickelte die ganze Hausverfassung, Staatsregierung und Finanzverwaltung — die ganze Lage des Regenten, der Landstände und Unterthanen in dem kurzen Zeitraume von kaum 6 Wochen aus den Acten des geheimen Kabinetts und der Landesregierung so anschaulich, daß auch dem größten Zweifler kein Stoff zu ferneren Bedenklichkeiten mehr übrig blieb. — Gönners Aufenthalt war angenehm sowohl am Hofe, wo er fast täglich Mittags oder Abends an der herzoglichen Tafel speiste, als auch im Hause des Ministers von Kretschmann, dessen Kenntnissen und beispielloser Thätigkeit auch seine Feinde Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Uebrigens konnte nur ein Mann, welcher Weltton mit Charakter verbindet, beym damaligen Durchkreuzen vielfacher Partheyen zu Koburg in diesem kritischen Verhältnisse, in welchem Gönner sich befand, aufrecht bleiben, und doch zugleich den Plan, den Minister zu stürzen, und das Land

wieder unter kayserliche Administration zu setzen, durch seine gründlichen Arbeiten vereiteln; wofür er aber auch sehr anständig belohnt wurde. Der Friede von Preßburg machte zwar unserer Reichsverfassung noch vor der Entscheidung dieses Prozesses ein Ende, und der bald darauf erfolgte Tod des alten Herzogs selbst gab der ganzen Lage der Dinge eine andere Wendung. Glücklicher Weise aber waren der Compte rendu nebst dem Berichte des Herzogs an den Kayser auf die Klage der Landstände und des Präsidenten v. Wangenheim, *) als die sprechenden Beweise dessen, was Gönner in Koburg leistete, als ein Schatz von Gelehrsamkeit, als ein ewiges Denkmal des menschlichen Scharfsinnes, dem Drucke schon übergeben, und in 5 Bänden an die vornehmsten Bibliotheken Teutschlands vertheilt worden.

Se. K. Hoheit der Kronprinz von Baiern wollten sich nach geendigten Vorstudien auch durch die höheren Staatswissenschaften für das öffentliche Leben noch brauchbarer machen. Wem konnten Sie Sich mit größerer Zuversicht eines glücklichen Erfolges an den einheimischen Bildungsanstalten vertrauen, als dem großen Gönner? Seine Genialität und sein

*) Der Bericht des Herzogs auf die Klage der Agnaten, war schon vor Gönners Ankunft aus einer andern Feder geflossen.

unerschöpflicher Reichthum an Erfahrungen wirkte im Sommer 1803 auf Se. K. Hoheit in so vollem Maaße, daß Höchst-Sie Sich bey dem Besuche auswärtiger Schulen ungerne von ihm trennten, und ihn nie aus dem Andenken verlieren werden. Höchstdieselben ließen Sich von ihm privatissime über teutsches Staatsrecht unterrichten, und besuchten kein einziges öffentliches Kollegium, als seine hinreißenden Vorlesungen über die Geschichte Europens in den drey letzten Jahrhunderten mit besonderer Beziehung auf Teutschland. Auch würdigten Sie ihn eines besondern Zutrauens, indem Höchst-Sie ihn sehr häufig zu Ihrer Tafel zu ziehen geruhten; eben so schien seine Person und sein erfreulich belehrender Umgang bey den meisten Spazierfahrten und Lustparthien dem jungen Fürsten unentbehrlich, so zwar, daß Gönner mehr die Rolle eines zweyten Führers — eines vertrauten Rathgebers und Freundes Höchstderselben, als jene eines Lehrers an der hohen Schule spielte.

Das juridischkritische Archiv — begonnen von Danz, Gmelin und Tafinger — hatte durch des Ersteren Tod einen empfindlichen Stoß gelitten, und die gleichzeitigen neuen juridischen Zeitschriften würden dessen baldiges Ende noch bewirkt haben, hätte nicht Gönner dieses wichtige Depot von kritischer Gelehrsamkeit in seinen Schutz genommen. Unter seiner Firma erhielt es neues Ansehen in der gelehrten Republik; er förderte auch noch 3 Bände

in 12 Heften höchst lehrreichen Inhalts zur Erscheinung.

Unterdessen traten Ereignisse ein, welche Gönners Eifer für dieses literarische Institut sowohl als für die ganze Schriftstellerey allmählig lähmten, und sogar die Ruhe seines Gemüths innigst erschütterten, ohne welche kein ächtes Geistesprodukt gedeihen kann. Der Umsturz der teutschen Reichsverfassung nämlich, verbunden mit einer vierjährigen — endlich tödtlichen — Krankheit seiner zärtlichst geliebten Gattin, wirkten eben ihrer Verbindung wegen von 1806 bis 1809 auf seinen Geist und seine Thätigkeit in mehr als einer Hinsicht gewaltsam ein. Das erste Ereigniß traf ihn in literarischer, politischer und finanzieller Rücksicht. Er und Leist — damals Professor in Göttingen, jetzt Staatsrath in Westphalen — hatten sich zwar längstens in Teutschlands Duumvirat schon getheilt; allein er hatte vor diesem ein entschiedenes Uebergewicht, welches ihm seine unerschöpfliche Quelle von Erfahrungen und seine Gewandheit aus dem Geschäftsleben gewährte; auch war unter den Rechtsgelehrten fast nur eine Stimme, daß Gönner rücksichtlich der scientifischen Verarbeitung des teutschen Staatsrechts einen großen Vorzug behanpte. Pfeifer — damals Archivar in Kassel — stellte sich zum Theile als Gegner in seinem Werke über Patrimonialgerichtsbarkeit dem Gönner entgegen, und tröstete doch die gelehrte Welt über Pütters Verlust, weil jener

diesen ersetze. Er war für das Lehramt des teutschen Staatsrechts nach Baiern gerufen worden: er hatte in dieser Stelle dem Vaterlande höchst wichtige Dienste geleistet, und die erfreulichsten Früchte an seinen Zuhörern eingeerndtet. Viele teutsche Fürsten- und Grafenhäuser waren durch den hohen Ruf seiner geistreichen Arbeit bewogen worden, ihm ihre wichtigsten Angelegenheiten anzuvertrauen; aus allen Gegenden Teutschlands — selbst von der Ost- und Nordsee — wurden ihm Acten zugesendet und Geschäfte übertragen. Schon war die Erscheinung einer neuen Auflage seines Lehrbuches des teutschen Staatsrechts vorbereitet, und einen Kommentar darüber von 6 — 8 Quartbänden, dessen Stoff größtentheils schon verarbeitet war, hatte der Buchhändler Krüll zu Landshut beeits in Verlag genommen. Auch ein neues Corpus juris publici war bei Cotta in Tübingen angeordnet und der Vollendung nahe. Alles dieses — und wer vermag den Schaden zu berechnen? — war mit einem Schlage vernichtet. Welche peinlichen Empfindungen mußte ihm dieser verursachen! Wie nachtheilig mußte er auf seine Thätigkeit und seinen Geist einwirken! „Wer kein irrender Ritter im literarischen Fache ist, sondern auch hier einen Charakter behauptet, der braucht wohl bei aller Festigkeit des Geistes nach einer solchen Veränderung, bey welcher es den Bemühungen einer halben Lebenszeit gilt, und an welche sich hundert unkennbare Verhältnisse anknüpfen, Zeit

um sich zu fassen, und literarische Arbeiten wieder lieb zu gewinnen. Wie mancher Schwächling, der sonst zu einem Manne kaum hinauf zu sehen wagte, blickte nun stolz auf den Publicisten herab, den er für todt oder vogelfrey hielt." (Gönners Staatsd. XII.) Zwar eröffnete der rheinische Bund seinem fruchtbaren Genie ein neues Feld, sich Lorbeeren zu sammeln; allein dieser Gegenstand eckelte ihn an, ja es schien ihm sogar lächerlich und den Geist der Konföderation selbst zerstörend, über die einfache Bundesacte ein alphabetreiches Werk zu schreiben, oder zu glauben, es stehe mutato nomine das alte Gebäude der Reichsverfassung noch da.

Die Krankheit seiner guten und innigst geliebten Gattin *) in einem Zeitpunkte, wo vier

---

*) Eva Barbara Kath. Wynendahl, geb. zu Erfurt den 5. Nov. 1771, kam schon im Anfange von 1773 in Gesellschaft ihrer Mutter und eines Bruders nach Bamberg, wurde nach dem bald darauf erfolgten Tode der Mutter dem Gemahle ihrer ältern Schwester Madame Raulino dahier zur Erziehung und Vormundschaft übergeben, aus dessen Händen sie den 21. Febr. 1791 in Gönners Arme sich warf. — Der Erzieherin der Verblichenen danke ich hier für die gütige Mittheilung der ihr noch erinnerlichen Nachrichten zur Erleichterung und Vervollständigung meiner Arbeit auf das verbindlichste.

Kinder ihrer glücklichen ehelichen Verbindung der mütterlichen Hülfe so sehr bedurften, beugte seinen Geist endlich ganz darnieder. Denn die ersten Erscheinungen überzeugten ihn bald, daß ihre Krankheit unheilbar sey; und doch liebte er sie zu sehr, und fühlte die Wichtigkeit der Fortdauer ihres Lebens für sich und seine Kinder zu tief, daß er nicht den größtmöglichen Aufwand für ihre Heilung hätte machen sollen. Allein alle Mittel zu ihrer Wiedergenesung wurden vergebens angewendet; auch das Bad in Töplitz, wohin sie sich noch hoffnungsvoll ein Jahr vor dem Tode begeben hatte, war nicht mehr wirksam. Mit beyspielloser Ruhe und Ergebenheit litt sie vier Jahre die größten Schmerzen unter seinen Augen; endlich erfolgte ihre Auflösung unter den Schrecknissen des französisch-österreichischen Krieges am 15. July 1809. Ihr Tod hatte selbst die Gemüther der Akademiker ergriffen, deren Empfindungen sich in einem besondern Trauergedichte aussprachen. Mit ihrem Leben war auch Gönners Ruhe dahin; ihre Vernichtung wirkte um so gewaltiger auf ihn, je weiter er von Verwandten und Jugendfreunden, welche ihn ganz kannten, entfernt war. Doch stand Er fest wie die Eiche im Sturme.

Diese harten Schläge, welche ihn in kurzer Zeit nach einander trafen, schienen manchem Schwachkopfe die günstigste Gelegenheit darzubieten, sich eben in diesem Zeitpunkte an ihm zu reiben. Er mußte leider! die traurige Er-

fahrung des bekannten Sprichworts „aegrotanti leoni et asinus insultat“ auch an sich machen. Ruhig duldend ließ er anderthalb Jahre vorüber gehen, ohne einen seiner muthwilligen Gegner nur der Aufmerksamkeit zu würdigen; fast jedes Buch — fast jede literarische Arbeit eckelte ihn an. Endlich erwachte er wieder aus seinem Schlummer zum neuen Leben; er begann seinen Rücktritt damit, daß er die traurige Erinnerung an die Vergangenheit aus sich zu verbannen suchte. Er ließ seine ganze publicistische Bibliothek in sieben große Kästen packen, und in seine Scheune wandern, wo er sie vor dem Fraße der Mäuse sicher glaubte. Erst im Kriege 1809 erbrachen die österreichischen Soldaten einige Kästen, und Häberlins Staatsrecht brachte man ihm aus dem feindlichen Lager bey Landshut zurück. An die Stelle der Publicisten traten nun die neuesten Schriften über Gesetzgebung überhaupt und Frankreichs besonders; aus ihnen hauchte er gleichsam ein neues Leben ein, jugendliches Feuer schien in ihm wieder aufzuleben. Seine Schrift über den Staatsdienst war die erste Probe seiner erneuerten Kräfte — die erste Frucht seiner wiederbelebten Muse.

Hartmann — Chef der milden Stiftungsadministrationen — hatte nach höheren Winken Sr. Exc. v. Montgelas eine Staatsdienstespragmatik entworfen, welche von Sr. Majestät dem Könige genehmigt wurde: sie ist unstreitig die wohlthätigste und nicht genug zu rühmende Verordnung zur Ermunterung der Staatsdiener; sie ist ei-

ner der wesentlichsten Zweige der Verfassung Baierns; mit ihrer Vernichtung möchte die ganze Konstitution zusammenstürzen. Noch hat kein Regent den Werth des Staatsdienstes so gewürdigt, noch keiner Gerechtigkeit und Milde in solcher Größe vereinigt, als in dieser Pragmatik für das Königreich Baiern geschah! In so zweckmäßiger Ordnung sie indessen abgefaßt ist, so waren doch manche Grundsätze, auf welchen sie ruht, nur kurz angedeutet, und mancher Zweifler oder Ungeweihte fand Stoff zu Mißverständnissen und Irrthümern. Dem tiefen Forschungsgeiste Gönners war es vorbehalten, dieses allgemeine Regulativ auch wissenschaftlich zu begründen, und durch einen ausführlichen Kommentar Licht über einen Gegenstand zu verbreiten, welcher jedem Staatsdiener Baierns und jedem auswärtigen Rechtsgelehrten von der größten Wichtigkeit ist. Sein Unmuth über manche Chicane — ertragen mit der Unerschütterlichkeit und dem Gleichmuthe der mens conscia recti — prägte sich schon auf dem Titelblatte durch das Motto: Non omnis moriar, noch mehr aber in der Vorrede durch den beißenden Kommentar zu demselben Motto aus. Wie sticht dagegen die Lieblichkeit der Komposition, die Lebhaftigkeit der Darstellung, die blumenreiche Ausmahlung dieses Werks ab! Man sollte kaum glauben, im gerechten Unmuthe ein so gefälliges — so tief durchdachtes Werk, welches dem Interesse aller Nationen entspricht, welchem der ungetheilte Beyfall aller sachkundi-

gen Männer gezollt wurde, schreiben zu können. Nur wollten einige teutsche Recensenten, wozu der Göttinger (808. II. 673.) den Ton angestimmt, und der Heidelberger (808. 309.) gerne nachgeschrien hätte, neben Gönners Ansicht vom Staatsdienste, welchen er aus der Idee des Staats — wie einst sein Freund Seuffert zu Würzburg — als Staatsbürgerpflicht für die Unterthanen heraustreten ließ, ihren alten Vertrag bey der Uebernahme eines Staatsamtes retten, und kurzsichtigen Gelehrten den Glauben beybringen, beyde Ansichten könnten mit einander bestehen. Gönner mochte wohl darüber herzlich lachen und denken: Vater verzeih ihnen, denn sie wissen nicht, was sie schreiben. (Archiv III. 1, 164)

Dieses klassische Werk erhöhte seine anerkannten großen Verdienste um die Beförderung der Wissenschaften zu einem besondern Grade. Seiner Majestät dem Könige war es daher sehr erfreulich, Allerhöchst-Ihr Wohlgefallen bei der im nämlichen Frühjahre 1808 erfolgten ersten Stiftung des Baierischen Civilverdienstordens durch Gönners Ernennung zum Ritter zu erkennen zu geben.

Durch diese Auszeichnung vom neuen ermuntert spornte er seinen Geist zum Nachdenken über einen Gegenstand, welcher seit dem gewaltsamen Umsturze der teutschen Reichskonstitution allen Rechtsgelehrten die größte Angelegenheit ist. Eine neue Gesetzgebung und die Re-

form des juristischen Studiums waren durcheinander wechselseitig bedingt, und Frankreichs Einfluß auf Teutschland machte das Studium von dessen Gesetzen dem wirklichen Staatsdiener und Kandidaten der Rechtswissenschaft gleich unentbehrlich. Gönner verbreitete sich über diesen Gegenstand in besonderen Vorlesungen, und sein Kollegium wurde von In- und Ausländern*) so zahlreich besucht, daß es den Zuhörern zuletzt am Raume fehlte. Seine täglich höhere Bekanntschaft mit dem Geiste der französischen Sprache**) und Gesetzgebung vereint mit seiner genauesten Kenntniß der römischteutschen Gesetze machten es möglich, daß er selbst die dunkelsten Stellen des Code Napoleon in das hellste Licht setzen, jeden scheinbaren Mangel ergänzen, und alle Widersprüche der Gesetze eben so gut als die Mißverständnisse seiner Zuhörer leicht be-

---

*) Ich erinnere hier nur z. B. an die gelehrten H. Dr. Schott, Gmelin und Feuerlein aus Stuttgardt und Tübingen. Letztern rühmte schon Gönner selbst in Danz Gr. d. sum. Proz. III. Ausg. als einen Mann an, welchem er das Zeugniß ausgezeichneter Talente, gründlicher Kenntnisse und eines vortrefflichen Charakters so wie die Versicherung seiner Freundschaft ertheilte.

**) Noch in den letzten Jahren pflegte er in seinem Hause Umgang mit einem Franzosen, um mit der Sprache vertrauter zu werden.

beseitigen konnte. Um aber allen diesen die mündlichen Vorträge noch tiefer einzuprägen, und ihre einmal gewonnene Einsicht von schwierigen Stellen zu erhalten, eröffnete er auch ein eigenes Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, worin er von Zeit zu Zeit Abhandlungen über die interessantesten Lehrgegenstände niederlegte. Vier ganze Bände waren in der kürzesten Zeit fast nur aus seiner Feder geflossen, und dadurch die weitere Pflege des juridischkritischen Archivs ganz unmöglich geworden.

So allgemein der Werth des neuen Archivs anerkannt war, so erregte es doch großes Aufsehen, und zog dem Verfasser manchen unerwarteten Verdruß zu. Niemand konnte weniger als er die Absicht haben, die Kenntniß des positiven Rechts für entbehrlich zu halten, und Niemand konnte dankbarer als er die Vorzüge des römischen Rechts erkennen; und doch muthete man ihm (Heid. J. 810. 70.) das Gegentheil zu, und beschuldigte ihn einer Geringschätzung des römischen Rechts. Er wollte ja nur seine Zeitgenossen gegen die Thorheit warnen, den gesunden Rechtssinn ausschließend bey den Römern zu suchen, alle Rechtsinstitute römisch zu machen, eine gründliche Philosophie jedes positiven Rechts, neuere Gesetzgebung ꝛc., kurz Alles, was nicht römisch ist, mit Verachtung anzusehen, und selbst das römische Recht mehr grammatisch (das Wesen der heutigen historischen Schule) als dem

Geiste nach zu behandeln. Freylich war er der einzige teutsche Gelehrte, welcher sich mit Kraft und Nachdruck der historischen Schule widersetzte, welche sich wie eine Mode — oder vielmehr Epidemie — auszubreiten suchte; er war der einzige Jurist, welcher die neue Lehre und die darauf gegründeten Gesetze ohne Rücksicht der dabey interessirten Personen mit Nachdruck zu bekämpfen wagte, und die ihm deswegen auf kurze Zeit entzogene Censurfreyheit als das Zeichen des Wiedersinkens der baierischen Nation in die vorige Schlaffheit, aus welcher er vorzüglich die studierende Jugend gerissen hatte, darstellte.

Noch weit mehr gerechtes Aufsehen erregte das neue Archiv im Auslande. Frankreich beschäftigt sich schon seit dem Ausbruche der französischen Revolution mit einer neuen Gesetzgebung, welche den Zeit- und Ortsverhältnissen angemessener werden soll; schon die verschiedenen Interimsregierungen desselben — noch mehr der Kayser Napoleon beauftragten die größten Gelehrten des französischen Reichs, sich dem legislativen Gegenstande mit allem Ernste zu widmen; und die schönsten Resultate erprobten die Geisteskraft und Anstrengung desselben. Mehrere dieser Männer lassen der edlen Tendenz des Gönnerischen Archivs und den ausgebreiteten Kenntnissen seines Verfassers die vollste Gerechtigkeit widerfahren, und wer möchte zweifeln, daß deren Urtheil das unbestochenste und kompetenteste ist? Die sonst über teut-

sche Gelehrte und Produkte so verächtlich sprechenden Franzosen beurtheilen sogar die Tendenz der teutschen Rechtsgelehrten im Gegensatze zu Frankreich nur aus und nach dem Archive Gönners, und schämen sich nicht, sogar den Wunsch zu äußern, daß es auch in Frankreich also seyn möchte.*)

4[2]

---

*) *La manière, dont le droit est envisagé en Allemagne, n'est point celle, dont on le voit en France. Chez nous, tout est borné au positif. Discuter quelques questions, fixer le sens des mots, exposer en d'autres termes les dispositions du legislateur, voilà l'unique objet de tous nos ouvrages modernes, et c'est pour cela, qu'ils sont si secs, si arides, qu'ils offrent si peu de ressources; lorsque des circonstances particulières amenent une question imprévue, il faut recourir à des principes généraux pour y puisir une decision pure. On devoit cependant abandonner l'idée que des connaissances de détail peuvent former un jurisconsulte: ce sont des vues générales, des théories qui sont nécessaires: c'est lorsque s'élevent au-dessus de la science, on sait en combiner toutes les parties, lorsqu'on voit l'enchainement et la raison des principes, lorsqu'on les fait passer au creuset d'une critique sévére, qu'on peut, avec une juste confiance en soi-même, se livrer à la décision des questions particulières. — Il n'en est pas ainsi en Allemagne; les esprits y sont dans une activité continuée; les jurisconsul-*

Eben so war auch Oesterreich stolz auf die Entwickelung und den Beyfall, welchen

---

tes considèrent attentivement les divers corps de legislation qui viennent de s'établir, ou qui même s'établissent encore dans les differents Etats de l'Europe. La Russie, la Prusse, le Dannemark, l'Autriche, la France et les nombreux changemens, qui ses Codes recoivent dans les pays, où ils sont introduits, fournissent de vastes objets à leurs meditations. Ils comparent et discutent, ils indiquent les améliorations à désirer, les reformes á faire; ils apprécient, ils jugent les travaux des legislateurs; tandis que nous, placés dans un trop vaste Empire, fiers de donner nos lois à nos voisins, peu soucieux de nous occuper de celles des autres, nous voyons avec indifference, nous ignorons même ce grand mouvement de l'Europe vers une législation civile plus parfaite. Les Archives de M. Goenner sont une preuve de cette activité, qui regne en Allemagne. — Un tel ouvrage exige autant de variété que d'étendue dans les connoissances; il serait à desirer, que la France en eut un semblable etc. Bibliotheque du Barreau 1810. *pag.* 130. — Es wird darin mit großen Lobeserhebungen vom Archive gesprochen, und gesagt, daß zu einem solchen Werke außerordentliche Kenntnisse erfordert werden. Auch sind einige Aufsätze aus dem Archive in diese Bibliothek von den Herausgebern übersetzt worden.

Gönner der Straf- und Civilgesetzgebung desselben weihte; es betrachtete ihn als den Garanten für die Wahrheit und Gründlichkeit, und ließ seine Aufsätze aus dem Archive in den vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat abdrucken. Dadurch ermuntert unterwarf er auch das neue österreichische Civilgesetzbuch einer ausführlichen Kritik. Kaum hat er den unerschöpflichen Reichthum seiner tiefen legislativen Blicke schöner erprobt als hier; er zeigte offenbar, daß er weder von einer Alterthums- noch Neuerungssucht angesteckt ist, und als Gesetzgeber streng die Maxime befolgt: Prüfet Alles, und behaltet das Gute, wo ihr es findet. Durch die bey den wichtigsten Stellen vorgenommene Vergleichung der drey neuen Gesetzbücher Preußens, Frankreichs und Oesterreichs hat er den Werth und Unwerth eines jeden in das hellste Licht gestellt, und so jeden Nachdenker über die Gesetzgebung seines Reiches veranlaßt und in den Stand gesetzt, die Vorzüge derselben richtig zu würdigen. (Archiv B. IV. 2.)

Eine weit größere Ehre wurde ihm von Seite Rußlands bey dem durch sein teutsches Staatsrecht &c. schon bewirkten vorherrschenden Vertrauen in seine großen Geistesgaben begegnet seyn, hätten nicht seit geraumer Zeit die Kriegsrüstungen die Aufmerksamkeit jener Regierung von wissenschaftlichen Gegenständen ganz abgewendet.

Der König von Sachsen, obgleich umgeben von vielen gründlichen Rechtsgelehrten, setzte doch auf Gönners Einsichten ein noch weit höheres Vertrauen, und ließ ihn durch den Chef der Gesetzgebungskommission ersuchen, seine Kritik über den Entwurf zur neuen Gerichtsordnung für die K. sächsischen Lande (in 8. S. 994.) mit größter Freymüthigkeit zu erkennen zu geben. Gönner erfüllte diesen ehrenvollen Wunsch zur besondern Zufriedenheit des sächsischen Beherrschers, und erhielt dafür ein besonderes Danksagungsschreiben und ansehnliches Geschenk durch den Chef der Gesetzgebungskommission. (Siebolds art. lit. Bl. 808 S. 25.) Auch das literarische Publikum hat die bei Thomann in Landshut 1808 erschienene Revision der sächsischen Gerichtsordnung dankbar aufgenommen.

Längst war man überzeugt, daß Gönner über Gegenstände der Gesetzgebung vor allen Rechtsgelehrten Teutschlands abzustimmen habe; er hatte dieses schon vor 21 Jahren durch seinen thätigen Antheil an den Berathschlagungen über das neue Bambergische Strafgesetzbuch augenscheinlich erprobt; seine Kritik der neueren Gesetzbücher Preußens, Rußlands und Oesterreichs — der sächsischen Gerichtsordnung ꝛc. und das ganze neue Archiv belehrte noch zum Ueberflusse die wenigen Literaten, welche dieses nicht wußten oder wissen wollten. Aber eben so gewiß wußte man auch, daß seine Stelle eines öffentlichen Lehrers durch kein anderes Sub-

ject im vollsten Maaße ersetzt werden könnte. Dieses letztere Verhältniß war einer der vorzüglichsten Gründe, warum die studierende Jugend an der Universität Landshut nicht schon früher ihres schätzbarsten Lehrers auf einige Zeit beraubt, und Gönner beordert wurde, an der neuen Gesetzgebung Baierns den thätigsten Antheil zu nehmen. Doch endlich erhoben sich der Anstände zu viele, als daß man ihn nicht hätte herbeirufen sollen, zu deren Beseitigung beizutragen. Wer in Erwägung zieht, daß die neue Schöpfung der Gesetze nach allen Zweigen der Hochpunkt der Rechtswissenschaft ist, der findet in dem Rufe der Regierung zum thätigen Antheile an dieser neuen Schöpfung das Anerkennen seines großen Werths.

Ungerne riß er sich von seinen 4 mutterlosen Kindern ꝛc., vom Umgange mit seinen Kollegen und Zuhörern, für welche sein Herz so stark schlug, auf unbestimmte Zeit los. Allein beseelt für das Wohl des Vaterlandes und gewohnt der Stimme der Pflicht zu gehorchen, entsagte er dem zärtlichen Gefühle für die Seinigen und den väterlichen Freuden im Umgange mit ihnen, und begab sich nach München, wo er mit rastloser Thätigkeit arbeitet, die Mit- und Nachwelt durch Vorschläge zu weisen Gesetzen glücklich zu machen. Ganz Teutschland sieht der endlichen Erscheinung dieser tief durchdachten Resultate eines 30jährigen Forschens mit ungeduldiger Sehnsucht entgegen.

Eine schöne Probe lieferte er diesen Sommer in der Schrift über die Notherben — diese erhob ihn in gewisser Hinsicht auf die höchste Stufe des Ruhms über alle Rechtsgelehrte seiner Zeit. Denn bisher gab es noch herrschende Partheien in der juristischen Republik Teutschlands, welche alle Kräfte aufboten, in Gönners Schriften wesentliche Mängel zu finden. Die eine — bekannt durch ihr zu ängstliches Streben nach systematischer Bearbeitung der verworrenen römischen Gesetze — warf unserem Landsmanne Mangel an systematischer Bearbeitung seines Gegenstandes vor, und schämte sich nicht, seine klassischen Produkte über das teutsche Staatsrecht, über den Prozeß, über den Staatsdienst ꝛc. mit Stillschweigen zu übergehen. Die andere Parthey hat sich sowohl durch ihr ewiges Analysiren oft ganz leerer Begriffe in das Unendliche, als durch ihr Skeletisiren eines und des nämlichen Gegenstandes, dessen fortdauernde Bearbeitung schon durch die Ertödtung aller zarten Empfindungen und Gefühle bedingt ist, unter sachunkundigen Geschäfts- und Studienverwandten eine zu große Auctorität erworben, als daß sie es nicht hätte wagen dürfen, gelegentlich zu verstehen zu geben, Gönner bedürfe einer größeren Uebung in der Analisis, und verstehe sich weit mehr auf das Synthetisiren des von Andern zergliederten Stoffes. Aber auch diesen ungegründeten Vorwurf hatte er längstens schon durch die anziehende Entwicklung der französischen, österreichischen, russi-

schen, preußischen und sächsischen Gesetze beseitigt; und als den größten Analytiker bewies er sich erst durch die wichtige Schrift über die Notherben — ein Carnevals-Product, welches er vom 2. bis zum 6. Febr., ohne sich den öffentlichen Vergnügungen zu entziehen, ausarbeitete, und ohne welches der Prozeß sicher verloren gewesen wäre. Wer wird hier nicht vom größten Staunen hingerissen?

Die Freyfrau von Daxberg zu Landshut hatte nämlich am 10. Aug. 1801 mit ihren Nachkommen einen wahren Erbvertrag abgeschlossen, und sich in diesem die freye Verfügung über eine bestimmte Geldsumme sowohl als über ihre Mobiliarschaft und einige Grundstücke für den einstigen Todesfall vorbehalten. Ueber letztere Gegenstände errichtete sie im Jänner 1810 ein Testament, und ernannte in diesem den Hofrath Gönner zum Vollzieher desselben. Die v. Dachsbergischen Nachkommen — vielleicht gereizt durch Gönners leidenschaftliche Gegner — erhoben schriftliche Beschwerde, daß sie von ihrer Verwandtin im Testamente gesetzwidrig übergangen worden seyen; er wurde also veranlaßt, die Gesetzmäßigkeit desselben in das gehörige Licht zu stellen. Der gegentheilige Anwalt bot seine ganze Geisteskraft auf, seinen rechtswidrigen Streit zu gewinnen; er unterstützte seine grundlose Darstellung nicht nur mit mehreren früheren Behauptungen Gönners selbst, sondern berief sich auch noch auf die Orakelsprüche aus dem Institute der Jahrbücher

von Heidelberg*) — diesem bekannten Nebenbuhler Landshuts — und glaubte sie dem Interesse seiner Parthey angemessen zu finden.

Gönners Ehre als Gelehrter und Arbeiter an der Gesetzgebung wurde dadurch um so mehr auf das Spiel gesetzt, je mehr man sich der allgemeinen Sage nach fast absichtlich bemüht hatte, die sonderbare Streitsache zum allgemeinen Stoffe gesellschaftlicher Unterhaltung in München und dessen Umgebungen zu erheben. Schon verglich man ihn scherzweis mit dem großen Stryk, dessen letzter Wille bekanntlich als nichtig erklärt worden ist, ob er gleich ein ziemlich entschöpfendes großes Werk de cautelis testamentorum dem Publikum übergeben hatte. Allein so verzeihlich auch das Versehen des Letzteren — weil er todt war — der unpartheyischen Nachwelt schien, so würde man doch dem noch lebenden Gönner ein solches Versehen in seinem gegenwärtigen Berufsverhältnisse als Mitglied der Gesetzgebungskommission und als erster Rechtsgelehrter Teutsch-

*) Unter den arroganten und leidenschaftlichen Stellen dieser Annalen erwähne ich nur v. 1810 S. 70 die Worte: „daß G. sich nie als einen gründlichen Civilisten gezeigt hat, vielmehr im Gegentheile allenthalben die deutlichsten Spuren sind, daß der historische und dogmatische Theil des römischen Rechts außer seiner Spähre liegt.“ Wer wird hier nicht Brod- und Talentenneid finden?

lands niemals verziehen haben. Er sah sich daher verbunden, nicht nur durch eine kräftige Sprache den vielfachen Neckereien Heidelbergs endlich ein Ziel zu setzen, sondern auch die Dachsbergische Gegenparthey durch eine gründliche Belehrung zur Ruhe zu verweisen. Mit bewunderungswürdigem Scharfsinne entwickelte er auf eine ganz neue Weise in einer öffentlichen Schrift die verschiedenen Begriffe eines Pflichttheils, Notherbens, Testaments, Legats, Kodicills, Erbvertrags, Verzichts ꝛc., und stellte die Streitsache in ein so helles Licht, daß selbst der befangenste Gegner dem großen Analytiker die vollste Gerechtigkeit mußte widerfahren lassen. Manche mögen zwar seinen scharfen schneidenden Ton gegen den Heidelberger Recensenten (mittelbar gegen den Advocaten v. Ehrne) tadeln; allein wie konnte er als der erste Rechtsfreund die Wahrheit und das Recht — wie erst seine Person und seinen Beruf mit kaltem Blute entweihen lassen? Sollte er nicht mit Juvenal denken:

Stulta est clementia, cum tot ubique
Vatibus occurras, periturae parcere chartae.

Seine kräftige Stimme über diese in wissenschaftlicher und politischer Beziehung auf ihn so wichtige Streitsache wurde auch von kompetenten Richtern erhört. Vorerst erbat sich Gönner im edlen Mißtrauen auf die Richtigkeit seiner Ansicht vom H. Hofrath Glück zu Erlangen,

diesem wegen seiner Biederkeit und Rechtskenntniß so allgemein verehrten Civilisten, ein unpartheyisches Urtheil über den Begriff eines Notherben, wie dieser es nach seiner vollen Ueberzeugung und vor der ganzen rechtliebenden Welt vertheidigen kann. Glück zollte Gönners nachdrücklicher Zurechtweisurg des Heidelberger Recensenten sowohl, als der Entwikkelung des Begriffes eines Notherben seinen unbedingten Beyfall, und fügte zum Schlusse noch bey: er sey lebhaft überzeugt, daß wenn noch Recht und Gerechtigkeit gilt, die Kläger mit ihrer grundlosen Klage abgewiesen, und in alle Unkosten verurtheilt werden müssen. Der Erfolg hat auch wirklich der Erwartung im vollsten Maße entsprochen; denn am 4. July 1812 ist endlich durch ein sehr gründlich verfaßtes Erkenntniß des K. B. Oberappellationsgerichts zu München das von den vermeintlichen Notherben angefochtene Testament für gültig erkannt worden; die gerechte Sache hat gesiegt.

Ueberhaupt muß man denken, daß ein Mann, von welchem man das Horazische: Justum ac tenacem propositi virum: sagen kann, auch seinen Handlungen den Ausspruch des Dichters: Si fractus illabatur orbis, impavidum ferient ruinae, (Horat Od. L. III. O. 3. V. 1 — 8.) bewähren muß. Er beobachtet in seinen Schriften überhaupt stets einen Ton, welcher Horazens Regel angemessen ist:

— Hic stylus haud petet vltro
Quemquam animantem et nec veluti custodiet ensis
Vagina tectus.

und mag stets mit dem Dichter bitten:

— — O Pater et Rex
Jupiter, vt pereat tectum rubigine telum,
Nec quisquam noceat cupido mihi pacis.

Nur wird er auch mit ihm schließen:

— — At ille
Qui me commorit (melius non tangere clamo)
Flebit et insignis tota cantabitur urbe.

(Horat. Satyr. L. II. S. I. V. 39 — 47.)

Wird dann ein Mann von Gönners Werthe so bübisch und absprechend angegriffen, wie vom Heidelberger Recensenten, so schwingt er mit männlichem Arme die züchtigende Geisel über den des Mitleidens ganz unwürdigen Frevler — mit vollem Rechte. Denn welcher Gelehrte hat schon so viele und meisterhafte Proben seines Talentes in einem Jahrzehnte geliefert? Wer ist — wie er — in Glück und Vermögen erzogen, in einer Residenzstadt unter den ausgewähltesten Gesellschaften gebildet, frühzeitig mit einem sehr guten und reichen Weibe beglückt, mit einem ansehnlichen Staatsdienste versehen, und dennoch zum Gelehrten — ohne Pedanterey — herangewachsen? Erinnert nicht dieser

charakteristische Umstand an die Zeiten der römischen Prudentum? Welch' grose Wirkung hat nicht die Vereinigung des Gelehrten mit dem ausgebreiteten Geschäftsleben in ihm hervorgebracht? Wie sehr hat der Geschäftsmann durch den Gelehrten und der Gelehrte durch den Geschäftsmann gewonnen? Wie vortheilhaft war diese innigste Verwebung für seine ganze Lebensweise — für die Kultur der Rechtswissenschaft?

Desto mehr ist zu bedauern, daß seine frühere Lieblingsneigung für das Universitätsleben erstickt zu seyn scheint — daß er dem Kreise der ihn zärtlichst liebenden Akademiker entrissen, und für den Lehrstuhl, wozu er von der Natur selbst geschaffen war, für den akademischen Unterricht als solchen schon seit 1806 fast verloren ist. Seine Hauptfächer — als Reichsgeschichte, teutsches Staatsrecht nebst den damit verbundenen Zweigen — haben aufgehört; selbst einen teutschen Civilproceß giebt es nicht mehr. Schon seit 1806 hatte er keinen eigentlichen Lehrstuhl mehr, und eben deswegen verlor er eben so sehr die Freude am Unterrichte, als den Sinn für Mittheilung an Studierende Nur Ruthard aus Bamberg — jetzt Professor zu Würzburg — war der Auserwählte, welcher des näheren Umgangs noch gewürdigt wurde: reich an Talenten und Kenntnissen scheint dieser von der Natur bestimmt zu seyn, einst in Gönners Fußstapfen zu treten, und das auszubauen, wozu er den Grund gelegt

hat. Wahrscheinlich wird dieses würdigen Zöglings wissenschaftlicher Geist von seinen beredten Lippen nicht lange mehr zu den Ausländern strömen.

Und wirklich verkündigt uns das so eben erschienene K. B. Regierungsblatt St. 68. S. 2068 die Ernennung Gönners zum zweyten Director des K. B. Appellationsgerichtes des Isarkreises zu München. Freunde des Vaterlandes, die sich erinnern, welche wichtige Rolle er schon als Hof- und Regierungsrath und auch als Hofkammerkonsulent zu Bamberg spielte, welch' vortheilhaften Einfluß er auf die Beförderung der Arbeiten in jenen beyden Kollegien äußerte, werden sich mit mir freuen, daß ihm endlich eine Bahn zu höheren Ehrenstellen gebrochen wurde; aber die akademischen Jünglinge werden in gleichem Grade über den unersetzlichen Verlust ihres geistreichsten und energievollsten Lehrers trauren.

So empfindlich indessen der Universität in Landshut seit 6 Jahren schon Gönners Verlust war, so bleibt doch in ihren Jahrbüchern mit unauslöschlichen Buchstaben geschrieben, daß sie ihren großen Ruf und das Wiedererwachen des wissenschaftlichen und literarischen Geistes in Baiern ihm vorzüglich zu danken hat. Der H. Generalkommissär Baron v. Lerchenfeld zu Innsbruck, der seelige Dr. Drummer, der leider! zu Tübingen befindliche Professor Dresch — beyde aus Bamberg — Vorst, Nibler, Klemm, Weindler,

Himmelstoß, Bohoaovsky, Hörl, Wirschinger und viele andere, welche nun alle theils als Appellationsräthe, theils als Landrichter, theils in andern Staatsämtern ausgezeichnete Dienste leisten, waren die ersten, welche sich auch in literarischer Hinsicht als Zöglinge der neuen Schule in Baiern berühmt machten, und ihre vorzüglichste rechts- und staatswissenschaftliche Bildung nur unserem Gönner verdanken, für ihr ganzes Leben mit warmer Seele an ihm hängen, und ihm auch im Grabe mit Enthusiasmus noch nachsprechen werden. Denn — als Mensch betrachtet — hat sich seine gränzenlose Gutherzigkeit, seine Partheylosigkeit, sein warmes Gefühl für Wahrheit und Recht, seine hingebende Anhänglichkeit an Freunde, seine Geradheit und Offenheit des Charakters, seine fast ungestörte Jovialität ꝛc. dem Andenken dieser Zöglinge zu tief eingeprägt, als daß es je erlöschen könnte. Betrachten sie ihn als Gelehrten, so ist ihr Staunen unbeschränkt über die Universalität seines schnellen Ueberblicks, über seinen beyspiellosen Scharfsinn, über seine lebendige stets rege Phantasie, gepaart mit nüchternem Verstande, über seine Geradheit und Lebhaftigkeit im mündlichen und schriftlichen Vortrage, welche man an Gelehrten — oft von Pedanterey ihrer Einseitigkeit wegen verkrüppelt — nicht gewohnt ist. Mag er auch eben deswegen von manchen seiner Zeitgenossen gerade so verkannt werden, wie man an einem lebenden Mahler die Lebhaf-

haftigkeit seines Kolorits tadelt, welche man am todten Mahler mit Lobe erhebt; so wird die Nachwelt desto gerechter in ihrem Urtheile über ihn seyn, und desto gleichlautender in den Ton seiner Zuhörer einstimmen. Er gehört nicht nur seinen Zeitgenossen, sondern vorzüglich der Nachwelt an, welcher die Frucht seiner Mühe als ein reiches Vermächtniß zukommt. Seine Thaten wirken in der Zukunft erfreulich und belebend auch dann noch fort, wenn sie schon längst in der Vergangenheit ruhen — sie erwecken durch den Zauber des Genies in geistverwandten Seelen immer der Forschungsgeist vom Neuen auf. Er schuldet nichts von seinem großen Werthe den Verhältnissen und Umgebungen, er verdankt Alles seinem eigenen Streben — seiner unermüdeten Thatkraft. Frühzeitig zerriß er die Fesseln, welche ihn als Lehrer und Schriftsteller an das Alltägliche — an das geistlose Nachbeten der Meinungen Anderer zu binden drohten; er erhob sich mit verjüngter Kraft in die höhere Region der schönsten Ideen. An ihm ist nichts Einzelnes hervorragend, und Alles macht gerade die harmonische Verbindung der Geistesanlagen aus: so wie in seiner Physiognomie gar nichts einzeln ausgezeichnet ist, so spricht auch in der Handlung besonders das Ganze den Mann aus, welcher er ist. So kennen ihn seine Jugendfreunde in Bamberg, welche im genauesten Umgange mit ihm standen; in dasselbe Urtheil werden auch alle seine Zöglinge und Kollegen einstimmen,

welche ihn näher kennen gelernt haben. Nur ist noch zu wünschen, daß er volle Gesundheit, Heiterkeit und Umgebungen, wie sie sein Genie und Bildung fordern, sehr viele Jahre genießen möge, um den Zeitgenossen und der Nachwelt noch recht viele wissenschaftliche Produkte liefern zu können.

Se. Majestät der König von Baiern haben in einem von 23. Dec. 1812 datirten Nachtrage zum K. Edicte über den Adel v. 28. July 1808 zu erklären geruht, daß die zum K. Militär- und Civil-Verdienstorden vertheilten Grade, bis zum Ritter einschlüssig, für solche Auszeichnungen zu erkennen sind, welche diejenigen, die nicht schon vorher einer Adelsklasse einverleibt waren, von nun an nicht allein zur Führung eines adelichen Prädikats und Wappens für ihre Person, sondern auch unter bestimmter Einschränkung zur Forterbung des adelichen Titels auf ihre Nachkommen nach Ordnung der Erstgeburt berechtigen. Durch diese Verordnung wird auch Gönner in den Stand gesetzt, in ein höheres Staatsamt noch überzutreten, einen seinen großen Talenten noch angemesseneren praktischen Wirkungskreis für die übrige Lebenszeit zu erhalten, und auf die Mit- und Nachwelt noch vortheilhafter als bisher zu wirken.

Gönners sämmtliche Schriften.

§. 1) *Theses ex historia philos., logica, ontologia et mathesi prop. Bg.* 780. (*B*)

2) Unpartheyische Gedanken über die Einführung des Simultaneums in den Osnabrückischen Orten Fürstenau und Schedelshausen und die dagegen von der Stadt Fürstenau geführten Klagen. Fft. u. Lpg. (Bg. b. Göbh.) 788. 8. S. 29. (*Z*) *JALZ* 789. *III.* 71. Schnauberts jur. Bibl. *I.* 3. S. 43. Dagegen erschien: Beleuchtung der unp. Gedanken etc. (v. Frh. v. Ompteda.) Regensb. 788. 8. S. 68. (*Z*)

3) Nachlese zur Beleuchtung der unpartheyischen Gedanken etc. Fft. u. Lpg. (Bg.) 789. 8. S. 56. (*Z*) *JALZ.* 789. *III.* 72. Tüb. g. Z. 789. S. 209. Schnauberts Bibl. *I.* 3. 62.

4) *Diss. inaug. de mutuo domini territorialis et subditorum consensu, ad mutandum religionis exercitium contra observantiam anni norm. necessario et sufficiente. Bg.* 789. 4. 58. *p.* (*B*) Schnauberts Bibl. Würzb. A. 90., 5.

5) Kann in Deutschland der Landesnachfolger zu einer bestimmten Religion verbunden werden? Bei Gelegenheit des baierischen Hausvertrags v. 1771, in Schlözers Staatsanzeigen. Heft 48. v. 1789. (Anonym.)

6) Th. Hagemanns Einleitung in die gemeine in Deutschland übliche Lehnrechtsgelehrsamkeit: *II.* verb. u. verm. Ausg. v. N. Th. Gönner. Bg. 791. 8. (*Z*) *Meusel.*

7) *Diss. de effectu querelae nullitatis adversus sententias devolutivo. Bg.* 792. 4. (*B*) Eine freie

Uebersetzung davon findet sich in seinen jur. Abhandlungen *II.* 122.

8) Juristische Abhandlungen. 2 Bde. Der zweyte Theil auch unter dem Titel: Erörterungen über den gemeinen Prozcſs, ein Zusatz zu den Grundsätzen des Prof. Danz. Bg. 795 — 99. 8. S. 175. u. 284. (*B*) Obd. 95. *II.* 576. — 84. Erl. g. Z. 95. S. 285 — 88. Staatsw. u. jur. Litt. 95. *II.* S. 378 — 86. u. 99, 575 — 93. *JALZ.* 800. *I.* 105. Erl. LZ. 99. *II.* 1458. Jur. LZ. 800. S. 381.

9) Die Ascendentenfolge in weiblichen Lehen aus einem neuen Gesichtspunkte dargestellt. Bg. 795. 8. S. 136. (*Z*) *JALZ.* 796. *I.* 548. NadB. 28. *I.* 14. Staatsw. u. jur. Litt. 795. *I.* 266 — 82. (wogegen sogleich eine Aufforderung an den Recensenten erfolgte.) Würz. A. 795. *IV.* 33. Nürnb. 795. S. 593 — 600. Gött. 795. *III.* S. 1674 — 76. Tüb. 795. S. 547 — 57. u. 562 — 68. Dagegen erschien: Sechstes Postscript über die Asc. Succ. Widerlegung der vom H. Gönner neuerlich erfundenen Kollateralascendentensuccession von Koch. Gieſsen. 795. 8. 44. S. (*Z*)

10) Grundsätze der juristischen Praxis sowohl im Allgemeinen als in Anwendung auf jede Gattung jur. Aufsätze. Bg. b. Ded. 797. 8. S. 384. Pr. 1 fl. 12 kr. N. Aufl. Landsh. 806/7. 8. (*Z*) Gött. 97. *I.* 322. W. A. 97, 97.

11) Entwicklung des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erl. b. Palm. 800. 8. 215. S. Pr. 54 kr. (*Z*) Würz. A. 801. 9, 73. *JALZ.* 801. *I.* 40. 313. * Lpg. Jahrb. d. L. 800. Febr. 281. Obd. 801. *I.* 46. *

Gött. 801. *I.* 529. Tüb. 800. S. 537. Jur. LZ. 801. S. 249 — 56. * St. u. j. N. 800. *II.* 158.

12) Auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen. 4. B. Landsh. 801/5. 8. (Z) *JALZ.* 802. *I.* 300.— 804. *I.* 529 — 805. *II.* 264, 241. 806. II. 234. 11. *LLZ.* 803. *II.* 264, 832. Crit. Arch. *V.* 479. u. 580. Obd. 805. *II* 139, 986. NadB. 87. 1, 256.

13) Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses. 4. B. Erl. b. P. 801/3. *II.* Aufl. 804. 8. (*B*) Von der III. Aufl. ist der I. Band abgedruckt. *JALZ.* 801. Erg. Bl. 72, 576. — 803. *I.* 289. Obd. 802. *I.* 449. *II.* 209. — 804. *II.* 96, 298. 129, 829. Crit. Arch. *III.* 436. *V.* 139. *JALZ.* 810. *II.* 576. NadB. 84. 2, 296.

14) Ueber Veränderung der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahres. A. d. Lat. übers. Landsh. 802. 8. *JALZ.* (*Z*) 803. *II.* 663.

§ 15) Gedanken über die Berichtigung des Lüneviller Friedens durch die hohe Reichsdeputation. Landsh. 802. (*Z*)

16) *Qui a droit aux arerages. Ratisb.* (*Z*)

17) In wie fern sind Zunft- und Gewerbssachen Justizsache, als Vorrede zu der Schrift: Von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern etc. entworfen von Jos. Bohoarovsky. Landsh. 803. 8. (*Z*) Gött. 804. *I.* 156. Crit. Arch. *III.* 548.

18) Ueber die Kultur und Vertheilung der Gemeindweiden in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Rücksicht. Landsh. 803. 8. (*Z*) Pr. 45 kr. *JLZ.* 804. *II.* 241, 49.

19) Staatsrechtliche Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in den churpfalzb. Entschädigungslanden.

besonders den fränk. Fürstenthümern Bamberg u. Würzburg. (Ohne Druckort.) 803. 8. S. 58. Text. mit 42 Beylagen zu 19 Bog. Pr. 1 fl. 48 kr. (*Z*) Jur. Arch. IV. 87.

20) Die Staatsverhältnisse der Reichsritterschaft im Bgischen u. Würzb. (O. Dr) 804. (*Z*) *JLZ*. 805. *I*. 3, 23.

21) Ueber die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Ansicht vom Staate, und über den Einfluſs dieser Reform auf Geschichte, Politik, Statistik, Staatswirthschaft und Völkerrecht. Landsh. 804. 8. (*Z*)

22) Deutsches Staatsrecht. L. 804. 8. (*B*) Nachgedruckt zu Augsb. 804. 8. (*Z*) *JLZ*. 806. *II*. 197, 345 — 258, 209. Crit. Arch. *IV*. 377. NadB. 104. B. 1. 10.

23) Ueber das rechtliche Prinzip der teutschen Territorialverfassung als Programm zu der Schrift: Versuch einer Entwicklung des Begriffs der Regalität v. L. Himmelstoſs. Landsh. 804. 8. (*Z*) *HALZ*. 805. *I*. 53, 423. *JLZ*. 805. *II*. 264, 247. Obd. 804. *II*. 146, 1098.

24) Ueber die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes staatswissenschaflich u. juristisch erwogen. L. 804. 8. (*Z*) *LLZ*. 806. *I*. 66. 1056. Obd. 804. *II*. 149, 1143.

25) Ueber den Einfluſs einer richtigen Ansicht vom Staate auf Geschichte, Politik etc. als Vorrede zu der Schrift: Der Staat aus dem Organism des Universums entwickelt von J. B. Nibler. L. 805. 8. (*Z*) *LLZ*. 806. *II*. 107, 1697. Crit. Arch. *V*. 198. u. 570.

26) Bericht an den kaiserl. Reichshofrath von Seite

des Herzogs von Sachsen-Koburg-Saalfeld wider die Landstände und über die Dienstentlassung des v. Wangenheim. 4 Bde. Kob. 805. 8. (*B*)

27) Grundsätze des ordentlichen Prozesses entw. v. W. A. Fr. Danz, verm. u. umgearb. v. N. Th. G. *IV.* Aufl. Stuttg. 806. 8. (*Z*)

28) Grundsätze der summarischen Prozesse, entw. v. W. A. Fr. Danz, verm. u. umgearb. v. N. Th. G. *III.* Aufl. Stuttg. 806. 8. (*Z*) *HALZ.* 807. *III.* 328.

29) Ueber die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform in Bearbeitung des in Deutschland geltenden Privatrechts, als Vorr. zu Wirschingers Versuch einer neuen Theorie über das *Juramentum in litem.* L. 806. 8. (*Z*)

30) Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung u. seinen Einfluss auf die Quellen des Privatrechts in den neuen souver. Staaten der rhein. Konföderation. Landsh. 807. 8. (*Z*)

31) Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet nebst der Landespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener in Baiern m. erläut. Anmerk. Landsh. 808. 8. (*B*) Obd. 809. *II.* 74, 22 — 75, 38. *JLZ.* 809. *I.* 16, 121. Gött. 808. *II.* 1673. *LLZ.* 809. *I.* 8, 113. H. J. 808. *III.* 309.

32) Kritik des Entwurfs einer neuen Gerichtsordnung für die k. sächsischen Lande. Landsh. 808. 8. (*Z*)

33) Critisches Archiv der neuesten jurid. Literatur u. Rechtspflege. 3 — 6. B. Tüb. 803/9. 8. (*B*) S. vorzüglich *III.* 106. — 230. u. 352 — 368.

34) Ueber die Nothwendigkeit eines beständigen Kol-

legiums für die Gesetzgebung in Verbindung mit dem Kassationstribunale. Ein Beitrag zu der Organisation der souveränen Staaten in Deutschland. Landshut. 809. 8. S. 60. (*Z*) *JLZ*. 810. *I*. 119, 351. H. Jahrb. 8 0. I. 74.

35) Archiv für die Gesetzgebung und Reform des jur. Studiums. 4 B. Landsh. 808/12. 8. (*B*) *LLZ*. 808. *II*. 102, 1905. – 809. *I*. 92 — 811. *I*. 42, 657. Obd. 810. 217 — 220. 705 — 736. *HALZ*. 809. *I*. 201. — 811. *II*. 25. Erg. Bl. 811. 4, 25. H. Jahr. 808. *III*. 267. — 809. 810. *I*. 25, 65, 301.

36) Revision des Begriffs und der Eintheilung des Dolus. Landsh. 1810. 8. S. 46. (B)

37) Beyträge zur Jurisprudenz der Deutschen. Nürnb. 810. 8. (*Z*) Pr. 2 fl. 24 kr. Obd. 811. *I*. 69, 553.

38) Ueber den Begriff eines Notherben und die Erlöschung dieser Eigenschaft in besonderer Anwendung auf deutsche Erbverträge vorzügl. nach dem röm. und baier. Civilrechte. Landsh. 812. 8. S. 134. (*Z*) (Lit. Verk. 812. 37.) Vor dieser Schrift waren vier andere kleinere Schriften, wie sie gewöhnlich den Richtern zur kurzen Belehrung üergeben werden, erschienen. Dagegen erschienen: Aktenmäſsige Darstellung der Ungültigkeit des von der Fr. v. Dachsberg zurückgelassenen Testaments Münch. 812. 8 54. S. — und: Bemerkungen über die neuesten fünf Flugschriften des H. Prof. Gönner und über das gedruckte Privatschreiben des H Prof. Glück das Testament der Fr. v. Dachsberg bet. Münch. 812. 8.

Inhalt.

Seite

1. Gönners Geburt und erste Erziehung . . . 5.
2. Philosophisches Doctorat . . . . 7.
3. Juridischer Kurs zu Bamberg . . . . . . 8.
4. Auszeichnung zu Göttingen . . . . 9.
5. Aufenthalt zu Wetzlar . . . . 12.
6. Defension u. Ernennung zum Professor . . . 13.
7. Hof- u. Regierungsrath - Wesen dieses Amts . 14.
8. Beysitzer des Senats über die neue peinl. Gesetzgebung — über die Kultur des Landes — über den Vergleich mit Brandenburg — über die Prüfung der Dienstaspiranten — Mitarbeiter an gelehrten Instituten . . . . . 15.
9. Professor des Staatsrechts und Staatskonferenzrath . . . . 18.
10. Unterhändler mit Preußen . . . . 19.
11. Verdienste als Hofkammer - Konsulent . . . 20.
12. Ruf nach Ingolstadt . . . . 21.
13. Gutes Verhältniß mit Rohrbach . . . . . 23.
14. Ausgezeichneter Abschied von Bamberg . . . 24.
15. Eröffnung des Unterrichts zu Ingolstadt . . 27.
16. Mitwirken zur Versetzung der Universität nach Landshut . . . . 28.
17. Rector Magnificus und Prokanzler daselbst . . 29.
18. Gutes Benehmen mit Kollegen u. Akademikern 30.
19. Anfang der Schriftstellerey im Großen durch das Werk über den Proceß . . . . . . 31.

Seite

20. Mitwirken zum Reichsdeputationsrezeß . . . 33.
21. Außerordentlicher Nutzen für das K. Aerar . 34.
22. Arbeiten zu München gegen die Reichsritterschaft . . . . —
23. Lehrbuch des teutschen Staatsrechts . . . . . 35.
24. Zweymaliger Ruf nach Koburg und Arbeiten daselbst . . . . 36.
25. Unterricht für des Kronprinzen K. Hoheit . . 39.
26. Mitarbeiten am kritischen Archive . . . . . . 40.
27. Verlust durch den Umsturz der teutschen Verfassung — durch die 4jährige Krankheit und den Tod seiner Frau . . . . 41.
28. Entfernung der publicistischen und Anlage der legislativen Bibliothek . . . . 44.
29 Wiederaufleben in dem Werke über den Staatsdienst . . . . 45.
30. Ernennung zum Ritter des Civilverdienstordens 47.
31. Vorlesungen über den Code Napoleon . . . . 48.
32. Archiv für die Gesetzgebung und Reform ꝛc. 49.
33. Ruf nach München zur Gesetzgebungskommission — Erwartungen . . . . 54.
34. Glücklicher Streit über die v. Dachsdorfische Hinterlassenschaft als erstes legislatives Resultat . . . . 57.
35. Scheinbare Unlust zum ferneren Lehramte . . 62.
36. Ernennung zum Director des K. B. Appellationsgerichts in Müuchen . . . . 63.
37. Harmonie im Aeußern und Innern . . . . 65.

In allen Buchhandlungen ist ferner zu haben:

§. 1) Jäcks, Joachim Heinrich. Kann man die richtige Pronunciation einer fremden Sprache erlernen? Bg. 803. 8.

2) — — theoretischpraktisches Handbuch zur leichtesten Erlernung der englischen Sprache, 2 Bde. Erl. b. Palm 804. — 5. 8.

3) — — London, eine Zeitschrift. 3 Bde Bg. b. Göbh. 805, — 6. 8. (Dieses Werk ist eine höchst spezielle Beschreibung der Stadt London.)

4) — — Geschichte Bambergs von der Entstehung des Bisthums bis auf unsere Zeiten. (auch Materialien etc. ber.) 3 Bde Bg. 808 — 9. 8. (Dieser Kommentar ist gröſstentheils aus handschriftlichen Quellen über unbekannte Gegenstände bearbeitet, und wird bey freyerer Muse wieder fortgesetzt werden.

5) — — Gesch. Bambergs vor der Entstehung des Bisthums. Bg. 810. 8. (Auch diese Schrift wird noch einen Kommentar erhalten.)

6) — — allgemeine Gesch. Bambergs von der Stiftung des Bisthums bis auf unsere Zeiten. Bg. b. Göbh. 811. 8. (Dieses Werk steht zwischen einem kurzen Leitfaden und ausführlichen Handbuche in der Mitte, umfaſst alle histor. Verhältnisse des Landes, und ist vorzüglich als Lehr-

buch zum Unterrichte der vaterländischen reiferen Jugend bestimmt, weswegen es auch den Lehrern um ein Drittel des Preises wohlfeiler gegeben wird, wenn sie es von der Verlagshandlung selbst beziehen.)

7) Jäcks J. H. Pantheon der Literaten uud Künstler Bambergs. Bg. 812. 4. (Diese Wochenschrift liefert eine möglichst vollständige Würdigung der verdientesten Literaten und Künstler, welche entweder in unserem Vaterlande geboren sind oder gelebt haben.)

8) — — Bamberg und dessen Umgebungen, ein Taschenbuch a. d. J. 1813. 16. m. K. (Dieses Buch wird im Oktober jedes künftigen Jahres zuverlässig erscheinen. Die Abbildungen werden eben so wie die wenigen Gedichte nur vaterländische Gegenstände betreffen.

9) — — Schilderungen des ehem. Prof. Barth. Döring. Bg. 812. 4.

10) — — Michael, Theorie der Sphäre. Bg. 803. 8.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jaeck, Heinrich Joachim

N. Th. Gönners Biographie

Erlangen 1814

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Bg.o.46
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11708259-7